

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2015

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Werbungskosten/ Betriebsausgaben

Nur ein häusliches Arbeitszimmer absetzbar

Steuerflucht

Steuerabkommen mit der Schweiz

Sehr geehrte Mandanten,

in einer Pressemitteilung äußert sich der Bund der Steuerzahler zu einem aktuellen Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums (BMF). Das Thema: Wir Deutschen zahlen so viel Steuern wie nie - sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene.

Die Bundesländer haben nicht zuletzt wegen der schon unverschämten hohen Grunderwerbsteuersätze ordentliche Einnahmen. Ein Abreißen scheint dabei eher unwahrscheinlich, da Steuersätze hier immer noch erhöht werden, wie zuletzt Nordrhein-Westfalen zu Beginn des aktuellen Jahres 2015 gezeigt hat. Hier ist der Steuersatz mal eben von schon stattlichen 5 % auf 6,5 %, also um satte 30%, erhöht worden.

Im Bund sieht es nicht anders aus, denn die Lohn- und Einkommensteuerzahlungen der Arbeitnehmer und Unternehmer sprudeln. Immerhin verdient der Staat schon allein aufgrund der kalten Progression überproportional an jeder Lohnerhöhung oder Gewinnsteigerung.

In Zahlen schlägt sich die gute Einnahmensituation der Bundesrepublik auch deutlich nieder: Während 2013 rund 570 Milliarden Euro eingenommen wurden, konnten 2014 sogar 593 Milliarden Euro kassiert werden. Dies ist ein Einnahme-Plus von 4 %!

Der Ruf nach Steuerentlastung wird daher lauter. Dies gilt auch umso mehr, als dass gerade die kalte Progression an Ungerechtigkeit nicht zu überbieten ist. Schließlich ist auch eine ungerechte Besteuerung eine Art von Besteuerungsdefizit. Bis diese Defizite beseitigt werden, wird es wohl noch dauern. Daher liefern wir wie gewohnt an dieser Stelle die Neuigkeiten rund ums Steuerrecht.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Werbungskosten/Betriebsausgaben: Nur ein häusliches Arbeitszimmer absetzbar
- Steuerflucht: Steuerabkommen mit der Schweiz
- Deutsch-französisches DBA: Vereinfachungen für Rentner
- Verbraucherinsolvenzverfahren: Treuhänder muss Steuererklärung unterschreiben

Angestellte

- Benzinkosten auch bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung abziehbar
- Insolvenzgeld setzt Verdienstnachweis voraus
- Arbeitsverhältnis: Befristung bei Fortsetzung nach Erreichen des Renteneintrittsalters kann gerechtfertigt sein
- Observation ohne berechtigten Anlass: Arbeitnehmer kann Schmerzensgeld verlangen

Familie und Kinder

- Anonymer Samenspender: Kind kann von Klinik Preisgabe der Identität verlangen
- Keine Verlängerung des Berechtigungszeitraums für Kindergeld durch freiwilligen Wehrdienst
- Adoption durch eingetragene Lebenspartnerin der Mutter bei verweigerter Angabe des Samenspenders ausgeschlossen

Immobilienbesitzer

- Eigenbedarf bei Mietvertragsschluss noch nicht erwogen: Spätere Eigenbedarfskündigung nicht rechtsmissbräuchlich
- Mietpreismbremse und Bestellerprinzip bei Maklercourtage ist beschlossene Sache
- Mieter werden gestärkt: BGH ändert Rechtsprechung zu Formulklauseln bei Schönheitsreparaturen
- Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung: Eigenleistungen können Leistungen ausschließen

4 Kapitalanleger

- Kapitalbildende Lebensversicherung: Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Bewertungsreserve und Schlussüberschussanteil
- Schiffsfondsanteile: BFH klärt Abschreibung bei Erwerb auf dem "Zweitmarkt"
- Abgeltungsteuer: Finanzministerium nimmt zu Anrechnung spanischer Quellensteuer Stellung

6 Unternehmer

- "Finale Verluste": FG Hamburg klärt Nachweispflicht
- Handelsvertreter: Häusliches Arbeitszimmer kann Tätigkeitsmittelpunkt sein
- Außenprüfer des Finanzamtes dürfen auf Kassendaten eines Einzelunternehmens zugreifen

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Unfall im Chemie-Unterricht: Schulträger haftet nicht
- Unbefugte Weitergabe eines Computer-Passworts rechtfertigt mehrtägigen Unterrichtsausschluss eines Schülers
- Nach Geschlechterproporz gewählter Betriebsrat bei nachträglicher Übererfüllung der Quote nicht umzusetzen
- Wechsel in Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsdagen: Rechtsprechung zur Umrechnung von Urlaubstagen aufgegeben

Bauen & Wohnen

- Unverschuldete Geldnot des Mieters steht fristloser Kündigung nicht entgegen
- An MS erkrankt: Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau einer Dusche als außergewöhnliche Belastung abziehbar
- "Angeschwärzter" Mieter: Vermieter muss über Herkunft der Anschuldigungen keine Auskunft geben
- Energetische Gebäudemodernisierung: Bayern fordert Gesetzentwurf der Bundesregierung zur verbesserten steuerlichen Förderung

Bußgeld & Verkehr

20

- Abschleppkosten auch bei nachträglich aufgestellten Verbotschildern zu übernehmen
- Pick-up mit Extra- bzw. Eineinhalbkabine und vier Sitzplätzen ist als PKW zu besteuern
- EU-Fahrerlaubnis darf bei berechtigten Zweifeln an Fahreignung entzogen werden

Ehe, Familie & Erben

22

- Schenkung: Feststellungslast beim Steuerpflichtigen
- Erbverzicht kann Kinder von Erbe ausschließen
- Einkommensteuervorauszahlungen unter Ehegatten: Zahlungen erfolgen grundsätzlich auf Steuerschuld beider

Medien & Telekommunikation

24

- Handy-Verbot im Auto: Auch Nutzung als Navigationshilfe oder zur Internetrecherche fällt darunter
- Pressefreiheit: Auch eine Verdachtsberichterstattung ist erlaubt
- Äußerungen in sozialen Netzwerken: Anspruch auf Unterlassung auch bei "Mikroblogs"
- Verträge im Internet: Mehr Schutz für Verbraucher geplant
- Wartung der Telefonleitung ist nicht Vermieter-Sache

Staat & Verwaltung

26

- Kaffeesteuer: Steuerzahlerbund fordert Abschaffung

- Karenzzeitregelung für Regierungsmitglieder: Bundesrat bittet um Prüfung der Angemessenheit der Verkürzung des Rechtswegs
- Strafprozess: Eine Schöffin muss schon deutsch verstehen
- Gerichtlich angeordnete Untersuchung durch psychologischen Sachverständigen: Begleitperson erlaubt

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Einkaufswagen ins Rollen gekommen: Einkäufer muss für Schaden aufkommen
- Gebrauchtwagenkauf vom Händler: Fehlende Verkehrssicherheit eines als "TÜV neu" verkauften Kfz rechtfertigt sofortigen Rücktritt
- Kfz-Haftpflichtversicherung: Der Geschädigte muss Gutachter nicht zeitraubend vergleichen
- Kein Schmerzensgeld für geringfügige Beeinträchtigungen durch kurzzeitige Hüftluxation

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften persönlich für hinterzogene Steuern ihrer Kunden
- Fahrdienst "Uber" darf in der Bundesrepublik keine Fahrten mehr vermitteln
- Mehrwertsteuer: EU-Modellversuch der Vorab-Auskünfte wird bis September 2018 verlängert
- Gedruckte Bücher und E-Books: Kulturminister treten für einheitlichen reduzierten Mehrwertsteuersatz ein

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.05.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.05.2015.

Werbungskosten/Betriebsausgaben: Nur ein häusliches Arbeitszimmer absetzbar

Ein Steuerpflichtiger kann, auch wenn er aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen hat, keine zwei Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden, wegen grundsätzlicher Bedeutung aber die Revision zum BFH zugelassen.

Die Kläger sind verheiratet und haben einen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und einen Wohnsitz in Thüringen. Der Kläger ist sowohl selbstständig tätig (Seminare und Fortbildungskurse für Steuerberater) als auch – in Thüringen – nichtselbstständig tätig. In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2009 machte er Kosten für zwei Arbeitszimmer (insgesamt 2.575 Euro) als Betriebsausgaben geltend. Dies begründete er damit, er benötige in jeder der beiden Wohnungen ein Arbeitszimmer für seine selbstständige Tätigkeit. Das beklagte Finanz-

amt erkannte nur ein Arbeitszimmer und nur Kosten in Höhe von 1.250 Euro an. Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg.

Im Einkommensteuergesetz (EStG) sei geregelt, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur unter bestimmten Voraussetzungen und auch dann meistens nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro abzugsfähig seien, führt das FG aus. Nur ausnahmsweise, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde, könnten die Kosten unbeschränkt abgezogen werden. Letzteres sei beim Kläger nicht der Fall, da er seine Vortragstätigkeit (Seminare, Fortbildungen et cetera) außerhalb seines Arbeitszimmers durchführe. Deshalb könne er die Aufwendungen nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro abziehen.

Dieser Höchstbetrag sei (auch nach Meinungen in der juristischen Fachliteratur) personen- und objektbezogen. Daher könne er auch nur einmal jährlich (und nicht zwei- oder mehrfach) gewährt werden. Es komme zwar vor, dass Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum nacheinander oder auch zeitgleich verschiedene Arbeitszimmer nutzten, zum Beispiel wegen eines Umzugs oder wenn jemand – wie die Kläger – zur gleichen Zeit zwei Wohnungen habe. Ein Steuerpflichtiger könne zwei Arbeitszimmer aber niemals zeitgleich nutzen. Daher könne der Höchstbetrag selbst in diesen Fällen nur einmal und nicht mehrfach gewährt werden. Der Gesetzgeber habe die Abzugsbeschränkung nur für den Fall aufgehoben, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde. Andere Fallgestaltungen (Umzug, doppelte Haushaltsführung et cetera) sollten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu führen, dass der Abzugsrahmen überschritten oder mehrfach ausgeschöpft werden könne.

Dass der Höchstbetrag personen- und objektbezogen sei, könne sich übrigens auch zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken, hebt das FG hervor. So habe der Bundesfinanzhof zum Beispiel entschieden, dass auch einem Steuerpflichtigen, der nur für bestimmte Monate (also nicht ganzjährig) ein Arbeitszimmer habe, der volle (ungekürzte) Höchstbetrag zustehe.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.02.2015, 2 K 1595/13, nicht rechtskräftig



Steuerflucht: Steuerabkommen mit der Schweiz

Die Europäische Kommission hat die Verhandlungen über ein Abkommen mit der Schweiz zur Steuertransparenz abgeschlossen. Ab 2018 werden die EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz automatisch Kontendaten austauschen. Damit könnten EU-Bürger nicht mehr länger undeclared Einkommen auf Schweizer Konten vor dem Finanzamt verstecken, so die Kommission.

Die Mitgliedstaaten erhielten jährlich Name, Adressen, Steuernummern und Geburtsdaten ihrer Bürger mit Konten in der Schweiz, zusammen mit einer Reihe von Kontendaten. Dies stehe im Einklang mit den OECD/G20-Standards für den automatischen Informationsaustausch. Das Abkommen mit der Schweiz wurde nach Angaben der Kommission am 19.03.2015 von den Unterhändlern der Europäischen Union und der Schweiz paraphiert. Es müsse jetzt formal noch vom Rat und der Schweizer Regierung angenommen werden. Damit rechne die Kommission noch vor dem Sommer 2015.

Europäische Kommission, PM vom 19.03.2015

Deutsch-französisches DBA: Vereinfachungen für Rentner

Bundesfinanzminister Schäuble (CDU) und sein französischer Amtskollege Michel Sapin haben ein überarbeitetes deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Das Zusatzabkommen vereinfacht unter anderem die Besteuerungssituation für viele Rentner mit Altersbezügen aus dem jeweils anderen Staat.

Zukünftig werden Rentenzahlungen aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung an in Frankreich ansässige Bezieher ausschließlich in Frankreich besteuert. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall. Die aus der Neuregelung jeweils resultierenden Steuermindereinnahmen werden durch entsprechende Ausgleichszahlungen kompensiert.

Weiterhin sieht das Zusatzabkommen einen Fiskalausgleich in Bezug auf die Grenzgängerregelung des deutsch-französischen DBA vor.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Zusatzabkommen nach seiner Unterzeichnung noch der Ratifikation auf beiden Seiten. Es ist beabsichtigt, die Anwendung des Zusatzabkommens ab dem Jahr 2016 sicherzustellen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 31.03.2015

Verbraucherinsolvenzverfahren: Treuhänder muss Steuererklärung unterschreiben

Ist über das Vermögen eines Steuerpflichtigen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so muss der gerichtlich bestellte Treuhänder eine von dem Steuerpflichtigen eingereichte Steuererklärung unterschreiben. Das gilt auch dann, wenn anschließend eine Nachtragsverteilung angeordnet wurde, wie das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden hat. Über das Vermögen der Steuerpflichtigen war am 28.02.2012 das (vereinfachte) Insolvenzverfahren eröffnet worden. Im März 2013 reichte sie bei ihrem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung für 2012 ein, in der sie ausschließlich Arbeitnehmereinkünfte erklärte. Daraufhin forderte das Finanzamt den gerichtlich bestellten Treuhänder auf, die Steuererklärung zu unterschreiben. Nachdem dieser der Aufforderung nicht nachgekommen war, lehnte das Finanzamt die Durchführung der Veranlagung mit einem an den Treuhänder gerichteten Bescheid ab. Dabei blieb es auch, nachdem das Insolvenzverfahren aufgehoben, jedoch unter anderem hinsichtlich der Einkommensteuererstattung für 2012 die Nachtragsverteilung angeordnet wurde.

Die dagegen gerichtete Klage des Treuhänders blieb ohne Erfolg. Nach der Entscheidung des FG liegt ein wirksamer Antrag auf Veranlagung angesichts der nur von der Steuerpflichtigen unterschriebenen Steuererklärung nicht vor. Infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der sich anschließenden Nachtragsverteilung sei die Steuerpflichtige handlungsunfähig, sodass der Treuhänder (mit-)unterschreiben müsse. Auch der Bundesgerichtshof habe eine Verpflichtung des Treuhänders zur Abgabe einer Steuererklärung bejaht, wenn sich hieraus (vorausichtlich) ein Erstattungsanspruch ergebe, da der Treuhänder diesen zugunsten der Masse zu realisieren habe. Dies gelte auch dann, wenn der Schuldner ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehe und daher ein Antrag auf Veranlagung zu stellen sei. Zudem teile ein Erstattungsanspruch wegen überzahlter Lohnsteuer nicht das Schicksal des insolvenzfreien Arbeitslohns und unterfalle nicht dem besonderen Pfändungsschutz.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 28.08.2014, 8 K 3677/13 E

Angestellte

Benzinkosten auch bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung abziehbar

Ein Arbeitnehmer, der bei Nutzung eines Firmenwagens die Benzin-kosten selbst tragen muss, kann diese Aufwendungen auch dann als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen, wenn der Arbeitgeber den Wert der Privatnutzung des Firmenwagens nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden. Es hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger, ein Außendienstmitarbeiter, erhielt von seinem Arbeitgeber einen Pkw auch zur privaten Nutzung. Der Arbeitgeber ermittelte den geldwerten Vorteil nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung. Die Benzinkosten musste der Kläger selbst tragen. Diese machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das beklagte Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen ab.

Das FG Düsseldorf hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben und die Benzinkosten insgesamt zum Abzug zugelassen. Die auf die beruflichen Fahrten entfallenden Benzinkosten seien abziehbar, weil sie zur Erzielung des Barlohns aufgewendet worden seien. Aber auch die für Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten seien abziehbar, da sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten Pkw-Nutzung aufgewendet worden seien. Der Abzug dieser Werbungskosten sei nicht deshalb zu versagen, weil der Wert der Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelt worden sei. Diese betreffe allein die Bewertung der Einnahme, nicht aber den Werbungskostenabzug.

Es sei Sache des Arbeitnehmers, seine Werbungskosten nachzuweisen; eines Fahrtenbuches bedürfe es aber nicht. Durch den Abzug individueller Werbungskosten auch bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung werde die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber alle Kosten tragen, und Arbeitnehmern, die die Pkw-Kosten teilweise selbst tragen müssen, abgemildert.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 04.12.2015, 12 K 1073/14 E

Insolvenzgeld setzt Verdienstnachweis voraus

Wird ein Arbeitgeber insolvent, erhält ein Arbeitnehmer Insolvenzgeld, wenn er für die vorausgehenden drei Monate noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat. Die Ansprüche müssten aber nachgewiesen sein, betont das Sozialgericht (SG) Gießen.

Der Kläger war zwei Monate bei einem Frachtunternehmen als Fahrer beschäftigt. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag bestand nicht. Beiträge zur Sozialversicherung hatte die Firma nicht abgeführt, der Geschäftsführer war verschwunden. Der Kläger behauptet, es sei ein monatliches Entgelt von 2.000 Euro netto vereinbart gewesen, gezahlt worden seien ihm aber 1.000 Euro zu wenig. Der Lohn habe bar gezahlt werden sollen, Abrechnungen und Bankbelege seien daher nicht vorhanden. Das Geld wollte er nun von der Agentur für Arbeit als Insolvenzgeld erstattet haben und legte Tachoscheiben vor, aus denen sich der zeitliche Umfang seiner Tätigkeit ergab. Die Agentur lehnte ab, nachdem der Insolvenzverwalter die Höhe der Forderung bestritten hatte.

Das SG gab der Arbeitsagentur Recht. Aufgrund der Tachoscheiben stehe zwar fest, dass der Kläger in dem von ihm behaupteten zeitlichen Umfang bei dem Unternehmen gearbeitet habe. Es stehe aber nicht fest, in welcher Höhe ihm auch Ansprüche auf Arbeitsentgelt zugestanden hätten. Die Nichterweislichkeit der tatsächlichen monatlichen Vergütung gehe zu seinen Lasten. Auf ein solches Arbeitsverhältnis mit nur mündlichen Vereinbarungen hätte er sich nicht einlassen dürfen.

Sozialgericht Gießen, Urteil vom 07.02.2015, S 14 AL 17/12, nicht rechtskräftig

Arbeitsverhältnis: Befristung bei Fortsetzung nach Erreichen des Renteneintrittsalters kann gerechtfertigt sein

Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien nach Erreichen des Renteneintrittsalters des Arbeitnehmers die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, kann die Befristung sachlich gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversi-



cherung bezieht und die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der Einarbeitung einer Nachwuchskraft dient. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der am 21.01.1945 geborene Kläger, der seit Vollendung seines 65. Lebensjahres am 21.01.2010 gesetzliche Altersrente bezieht, war bei der Beklagten langjährig beschäftigt. Sein Arbeitsvertrag sah keine Regelung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters vor. Am 22.01.2010 vereinbarten die Parteien, dass das Arbeitsverhältnis am 31.12.2010 ende. Dieser Vertrag wurde zweimal verlängert. Nachdem der Kläger um eine Weiterbeschäftigung gebeten hatte, vereinbarten die Parteien zuletzt am 29.07.2011, dass der Arbeitsvertrag ab 01.08.2011 mit veränderten Konditionen weitergeführt werde und am 31.12.2011 ende. Der Vertrag enthält die Abrede, dass der Kläger eine noch einzustellende Ersatzkraft einarbeitet. Der Kläger hat die Feststellung begehrt, dass sein Arbeitsverhältnis nicht durch die Befristung am 31.12.2011 geendet hat. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG Erfolg. Die Sache wurde zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht (LAG) zurückverwiesen. Der Bezug von gesetzlicher Altersrente allein rechtfertigt die Befristung des Arbeitsverhältnisses aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht. Erforderlich sei in diesem Fall vielmehr zusätzlich, dass die Befristung einer konkreten Nachwuchsplanung der Beklagten diene. Hierzu habe das LAG bislang keine tatsächlichen Feststellungen getroffen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.02.2015, 7 AZR 17/13

Observation ohne berechtigten Anlass: Arbeitnehmer kann Schmerzensgeld verlangen

Ein Arbeitgeber, der wegen des Verdachts einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit einem Detektiv die Überwachung eines Arbeitnehmers überträgt, handelt rechtswidrig, wenn sein Verdacht nicht auf konkreten Tatsachen beruht. Für dabei heimlich hergestellte Abbildungen gilt dasselbe. Eine solche rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann einen Geldentschädigungsanspruch, also Schmerzensgeld, begründen. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Klägerin war bei der Beklagten seit Mai 2011 als Sekretärin der Geschäftsleitung tätig. Ab dem 27.12.2011 war sie arbeitsunfähig erkrankt, zunächst mit Bronchialerkrankungen. Für die Zeit bis 28.02.2012 legte sie nacheinander sechs Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor, zuerst vier eines Facharztes für Allgemeinmedizin, dann ab 31.01.2012 zwei einer Fachärztin für Orthopädie. Der Geschäftsführer der Beklagten bezweifelte den zuletzt telefonisch mitgeteilten Bandscheibenvorfall und beauftragte einen Detektiv mit der Observation der Klägerin. Diese erfolgte von Mitte bis Ende Februar 2012 an vier Tagen. Beobachtet wurden unter anderem das Haus der Klägerin, sie und ihr Mann mit Hund vor dem Haus und der Besuch der Klägerin in einem Waschsalon. Dabei wurden auch Videoaufnahmen erstellt. Der dem Arbeitgeber übergebene Observationsbericht enthält elf Bilder, neun davon aus Videosequenzen.

Die Klägerin hält die Beauftragung der Observation einschließlich der Videoaufnahmen für rechtswidrig und fordert ein Schmerzensgeld, dessen Höhe sie in das Ermessen des Gerichts gestellt hat. Sie hält 10.500 Euro für angemessen. Die Klägerin habe erhebliche psychische Beeinträchtigungen erlitten, die ärztlicher Behandlung bedürften. Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat der Klage in Höhe von 1.000 Euro stattgegeben. Die Revisionen beider Parteien blieben vor dem BAG ohne Erfolg. Die Observation einschließlich der heimlichen Aufnahmen sei rechtswidrig gewesen, so das BAG. Der Arbeitgeber habe keinen berechtigten Anlass zur Überwachung gehabt. Der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sei weder dadurch erschüttert gewesen, dass sie von unterschiedlichen Ärzten stammten, noch durch eine Änderung im Krankheitsbild oder weil ein Bandscheibenvorfall zunächst hausärztlich behandelt worden war. Die vom LAG angenommene Höhe des Schmerzensgeldes war nach Ansicht des BAG revisionsrechtlich nicht zu korrigieren.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.02.2015, 8 AZR 1007/13

Familie und Kinder

Anonymer Samenspender: Kind kann von Klinik Preisgabe der Identität verlangen

Ein Kind, das durch eine künstliche heterologe Insemination gezeugt wurde, kann grundsätzlich von der Reproduktionsklinik Auskunft über die Identität des anonymen Samenspenders verlangen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Ein bestimmtes Mindestalter des Kindes sei dafür nicht erforderlich. Machten die Eltern den Anspruch als gesetzliche Vertreter ihres Kindes geltend, setze dies voraus, dass die Auskunft zum Zweck der Information des Kindes verlangt wird. Außerdem müsse die Abwägung aller rechtlichen Belange – auch derjenigen des Samenspenders – ein Überwiegen der Interessen des Kindes an der Auskunft ergeben.

Die im Dezember 1997 und im Februar 2002 geborenen Klägerinnen verlangen von der beklagten Reproduktionsklinik Auskunft über die Identität ihres biologischen Vaters durch Bekanntgabe des Samenspenders. Sie wurden jeweils durch eine künstliche heterologe Insemination gezeugt, die in der Klinik an ihrer Mutter vorgenommen wurde. Dem lagen Verträge mit der Mutter und dem mit dieser verheirateten (rechtlichen) Vater der Klägerinnen zugrunde. Die Eheleute hatten gegenüber der Klinik auf Auskunft über die Identität der Samenspenders verzichtet. Das Landgericht (LG) verneinte einen Auskunftsanspruch der Klägerinnen jedenfalls derzeit. Das mit dem Auskunftsverlangen verfolgte eigene Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung könnten sie erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres geltend machen.

Die Revision führte zur Aufhebung der Entscheidung des LG und zur Zurückverweisung der Sache. Ein Auskunftsanspruch der Kinder kann sich laut BGH nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ergeben. Sie seien in den Schutzbereich des Behandlungsvertrags zwischen der Klinik und den Eltern einbezogen. Hinzukommen müsse ein Bedürfnis des Kindes für die begehrte Information. Das sei immer gegeben, wenn die Eltern die Auskunft zum Zweck der Information des Kindes verlangten. Weder der Auskunftsanspruch noch seine Geltendmachung setzten ein bestimmtes Mindestalter des Kindes voraus.

Die Auskunftserteilung müsse aber für den Auskunftspflichtigen zumutbar sein, so der BGH. Dafür sei eine Abwägung erforderlich. Zu berücksichtigen sei, dass der Auskunftsanspruch des Kindes Ausfluss seines verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei

und dazu diene, eine Information zu erlangen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit von elementarer Bedeutung sein kann. Dem stünden die (grund-)rechtlich geschützten Interessen des Auskunftsverpflichteten gegenüber. Die Berufsausübungsfreiheit des Reproduktionsmediziners habe in diesem Zusammenhang keine maßgebliche Bedeutung. Zu berücksichtigen sei aber die ärztliche Schweigepflicht, soweit sie dem Schutz Dritter (Samenspender und Kindeseltern) dienen solle.

Soweit dem Samenspender vom Arzt keine Anonymität zugesichert worden sei, habe er sich des Schutzes seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung selbst begeben. Andernfalls stehe diesem Recht das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gegenüber, dem regelmäßig ein höheres Gewicht zukomme. Zu berücksichtigen seien zudem mögliche Auswirkungen der Auskunft auf die private Lebensgestaltung des Samenspenders. Nicht maßgeblich seien dagegen seine wirtschaftlichen Interessen. Auch die Interessen der Eltern könnten dem Auskunftsbegehren des Kindes entgegenstehen, wenn sie mit der Auskunftserteilung nicht einverstanden sind.

Berücksichtigungsfähige rechtliche Belange habe die Klinik hier bislang nicht geltend gemacht. Der von den Eltern erklärte Verzicht auf die Auskunft wirke nicht zulasten des Kindes. Das LG müsse daher nun Feststellungen dazu treffen, ob die Eltern die Auskunft zum Zweck der Information der Kinder begehren. Im Rahmen der Zumutbarkeit der Auskunftserteilung müsse es dann die widerstreitenden Interessen abwägen. Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.01.2015, XII ZR 201/13

Keine Verlängerung des Berechtigungszeitraums für Kindergeld durch freiwilligen Wehrdienst

Der Berechtigungszeitraum für den Bezug von Kindergeld verlängert sich nicht über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind nach dem 1. Juli 2011 einen freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat.

Der 1989 geborene Sohn des Klägers leistete nach dem Schulabschluss vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2013 einen freiwilligen Wehrdienst ab. Danach begann er mit einer Berufsausbildung. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Juni 2014 auf, nachdem der Sohn im Mai sein 25. Lebensjahr vollendet hatte. Der Kläger begehrte demgegenüber weiterhin Kindergeld. Seiner Ansicht nach verlängere sich der Berechtigungszeitraum wegen des Wehrdienstes um 18 Monate.



Das Gericht wies die Klage ab. Eine Verlängerung der Kindergeldberechtigung komme im Streitfall nicht in Betracht, weil der Sohn des Klägers weder einen gesetzlichen Wehrdienst noch einen freiwilligen Wehrdienst anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes geleistet habe. Die allgemeine Wehrpflicht sei zum 1. Juli 2011 ausgesetzt worden und lebe nur bei Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles wieder auf. Ein nach diesem Datum absolvierter freiwilliger Wehrdienst könne daher nicht „anstelle“ des gesetzlichen Wehrdienstes geleistet werden.

Das Gesetz sei insoweit auch nicht nach Sinn und Zweck abweichend vom Wortlaut auszulegen, da nach Aussetzung der Wehrpflicht kein Bedürfnis mehr bestehe, den Bezugszeitraum für das Kindergeld zu verlängern. Die allgemeine Wehrpflicht habe für die Wehrpflichtigen einen erheblichen Grundrechtseingriff dargestellt und die (weitere) Ausbildung zeitlich verzögert. Als Ausgleich dieses Nachteils habe das Kindergeld entsprechend länger gezahlt werden können.

FG Münster, Mitteilung vom 17.02.2015 zum Urteil 5 K 2339/14 Kg vom 20.10.2014

Adoption durch eingetragene Lebenspartnerin der Mutter bei verweigerter Angabe des Samenspenders ausgeschlossen

Die Antragstellerin und die Mutter des Kindes sind eingetragene Lebenspartnerinnen. Das betroffene Kind ist mithilfe einer „privaten“ Samenspende gezeugt worden und wurde im November 2010 geboren. Die Lebenspartnerin der Mutter hat die Annahme des Kindes beantragt. Sie hat allerdings keine Zustimmungserklärung des leiblichen Vaters vorgelegt und hierzu erklärt, ihr seien zwar Name und Aufenthaltsort des Samenspenders bekannt. Dieser habe sie aber aufgefordert, ihn nicht zu benennen, woran sie und die Mutter sich gebunden fühlten.

Das Amtsgericht hatte den Adoptionsantrag mangels Zustimmung des leiblichen Vaters zurückgewiesen. Das Kammergericht (KG) hatte die dagegen gerichtete Beschwerde der Lebenspartnerin zurückgewiesen. Dagegen richtete sich deren Rechtsbeschwerde, mit der sie ihren Adoptionsantrag weiterverfolgte. Diese hatte Erfolg. Sie führte zur Aufhebung der Beschwerdeentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das KG.

Zur Annahme eines Kindes sei nach § 1747 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Einwilligung der Eltern erforderlich, erläutert der BGH. Sofern kein anderer Mann als rechtlicher Vater anzusehen sei, gelte insoweit als Vater, wer glaubhaft mache, der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben. Darunter falle nach Sinn und Zweck des Gesetzes auch ein Samenspende, da es auch in dessen grundrechtlich geschütztem Interesse liegen könne, in die Elternstellung einrücken zu können, und vom Gesetz verhindert werden solle, dass diese Möglichkeit durch eine nach der Geburt durchgeführte Adoption vereitelt wird. Der leibliche Vater sei allerdings im Gegensatz zum rechtlichen Vater nicht zwingend am Adoptionsverfahren zu beteiligen, sodass seine Einwilligung nur erforderlich sei, wenn er von seiner Beteiligungsmöglichkeit auch Gebrauch macht. Die Möglichkeit der Beteiligung setze aber voraus, dass dieser von der Geburt des Kindes und von dem Adoptionsverfahren Kenntnis habe. Dementsprechend sei nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Einwilligungsberechtigung des leiblichen Vaters nur effektiv, wenn ihm die Möglichkeit eröffnet werde, rechtzeitig vor einer Adoption seines Kindes durch Dritte seine Vaterschaft – auch gegen den Willen der Mutter (§ 1600d BGB) – geltend zu machen. Etwas anderes gilt nach Ansicht des BGH dann, wenn zuverlässig davon ausgegangen werden kann, dass der leibliche Vater die rechtliche Vaterstellung zu dem Kind von vornherein nicht einnehmen will, wie es etwa bei der so genannten anonymen Samenspende regelmäßig der Fall sei. Unabhängig davon sei eine Einwilligung und damit in Fällen wie dem vorliegenden auch eine Unterrichtung des leiblichen Vaters entbehrlich, wenn etwa sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

Liege keiner der genannten Ausnahmefälle vor, sei das Familiengericht verpflichtet, den leiblichen Vater vom Adoptionsverfahren zu benachrichtigen. Werde dies dadurch vereitelt, dass der Annahmewillige die Angabe des ihm bekannten leiblichen Vaters verweigert, sei die Adoption abzulehnen.

Da AG und KG die Anforderungen an die Adoption zu hoch angesetzt und in jedem Fall eine Einwilligung des leiblichen Vaters verlangt hätten, sei die Sache an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen gewesen. Damit werde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, Angaben zum leiblichen Vater nachzuholen, um eine Ablehnung der Adoption zu vermeiden, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18.02.2015, XII ZB 473/13

Immobilien- besitzer

Eigenbedarf bei Mietvertragsschluss noch nicht erwogen: Spätere Eigenbedarfskündigung nicht rechtsmissbräuchlich

Eine auf den Eigenbedarf heranwachsender Kinder gestützte Eigenbedarfskündigung ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn das künftige Entstehen eines Eigenbedarfs für den Vermieter zwar im Rahmen einer „Bedarfsvorschau“ erkennbar gewesen wäre, er aber bei Mietvertragsabschluss weder entschlossen gewesen ist, alsbald Eigenbedarf geltend zu machen, noch ein solches Vorgehen ernsthaft in Betracht gezogen hat. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Beklagte bewohnt aufgrund eines mit dem Kläger am 14.04.2011 abgeschlossenen unbefristeten Mietvertrags eine Wohnung in Mannheim. Am 28.02.2013 kündigte der Kläger das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs zum 31.05.2013. Er führte an, seine 20 Jahre alte Tochter, die nach ihrem im Juni 2012 abgelegten Abitur ein Jahr in Australien verbracht habe, werde Mitte Juli 2013 nach Deutschland zurückkehren, danach eine Arbeitsstelle in Frankfurt am Main antreten und ein berufsbegleitendes Studium in Mannheim aufnehmen. Die Beklagte widersprach der Kündigung, weil der Eigenbedarf für den Kläger bei Abschluss des Mietvertrags vorhersehbar gewesen sei. Der Kläger erhob Räumungsklage. Nachdem er damit zunächst Erfolg gehabt hatte, wies das Berufungsgericht die Klage wegen Rechtsmissbrauchs ab. Der BGH hält die Eigenbedarfskündigung dagegen nicht wegen Rechtsmissbrauchs für unwirksam und hat das Verfahren an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Zwar liege ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vor, wenn der Vermieter Wohnraum auf unbestimmte Zeit vermietet, obwohl er entweder entschlossen ist oder zumindest erwägt, ihn alsbald selbst in Gebrauch zu nehmen, so der BGH. Er dürfe in diesen Fällen dem Mieter, der mit einer längeren Mietdauer rechnet, die mit jedem Umzug verbundenen Belastungen dann nicht zumuten, wenn er ihn über die Absicht oder zumindest die Aussicht begrenzter Mietdauer nicht aufklärt. Kein Rechtsmissbrauch liege dagegen vor, wenn das künftige Entstehen eines Eigenbedarfs für den Vermieter zwar im Rahmen einer „Bedarfsvorschau“ erkennbar gewesen wäre, der Vermieter aber bei Mietvertragsabschluss weder entschlossen gewesen ist, alsbald Eigenbedarf geltend zu machen, noch ein solches Vorgehen erwogen hat.

Für die Beurteilung, ob der Vermieter entschlossen war, alsbald Eigenbedarf geltend zu machen oder ein solches Vorgehen ernsthaft in Betracht gezogen hat, darf laut BGH allerdings nicht allein auf seine Darstellung abgestellt werden. Vielmehr komme es auf eine Würdigung der Gesamtumstände an. Dabei könne auch auf objektive (äußere) Umstände zurückgegriffen werden, sofern diese tragfähige Anhaltspunkte für den Kenntnisstand des Vermieters bilden. Dass den Vermieter keine Verpflichtung zu einer „Bedarfsvorschau“ trifft, stelle den Mieter nicht schutzlos, hebt der BGH hervor. Wolle er das Risiko künftiger Entwicklungen nicht auf sich nehmen, könne er für einen gewissen Zeitraum einen beiderseitigen Ausschluss der ordentlichen Kündigung oder einen einseitigen Ausschluss der Eigenbedarfskündigung vereinbaren.

Jetzt müsse das Berufungsgericht die erforderlichen Feststellungen zu dem – von der Beklagten bestrittenen – Vorliegen einer Eigenbedarfs-situation und zu den von ihr geltend gemachten Härtegründen treffen. Bundesgerichtshof, Urteil vom 04.02.2015, VIII ZR 154/14

Mietpreisbremse und Bestellerprinzip bei Maklercourtage ist beschlossene Sache

Der Bundesrat hat am 27.03.2015 das Gesetz zur Einführung der Mietpreisbremse und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Maklercourtage gebilligt. Es wird nach der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten voraussichtlich im Juni 2015 in Kraft treten.

In einer begleitenden Entschließung hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, auch für eine praxistaugliche Ausgestaltung der im Wirtschaftsstrafrecht enthaltenen Vorschrift zu unangemessenen Mieterhöhungen zu sorgen. Es handele sich hierbei um ein nach wie vor erforderliches Instrument zum Schutz der Mieter. Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Anwendungsvoraussetzungen hätten nach einhelliger Meinung jedoch dazu geführt, dass die Norm in der heutigen Fassung für die Praxis untauglich sei, so der Bundesrat.

Das Gesetz soll den Mietanstieg auf angespannten Wohnungsmärkten dämpfen. Bei Wiedervermietung von Bestandswohnungen darf künftig die zulässige Miete höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, bis



zum 31.12.2020 – für höchstens fünf Jahre – Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten auszuweisen, in denen diese Mietpreisbegrenzung gilt. Neubauwohnungen, die nach dem 01.10.2014 erstmals vermietet werden, fallen nicht unter die Beschränkung. Gleiches gilt für die erste Vermietung einer Wohnung nach umfassender Modernisierung. Das Gesetz stärkt außerdem das Bestellerprinzip bei der Maklercourtage. Künftig gilt hier das marktwirtschaftliche Prinzip „wer bestellt, der bezahlt“.

Bundesrat, PM vom 27.03.2015

Mieter werden gestärkt: BGH ändert Rechtsprechung zu Formularklauseln bei Schönheitsreparaturen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Rechtsprechung zu Formularklauseln bei Schönheitsreparaturen zugunsten der Mieter geändert. Er hat entschieden, dass formularmäßige Quotenabgeltungsklauseln ebenso unwirksam sind wie die formularmäßige Übertragung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter bei unrenoviert übergebener Wohnung.

Durch Renovierungsklauseln (auch Vornahme- oder Abwälzungsklauseln genannt) wird die (als Teil der Instandhaltungspflicht grundsätzlich dem Vermieter obliegende) Pflicht zur Vornahme der Schönheitsreparaturen auf den Mieter abgewälzt. (Quoten-)Abgeltungsklauseln erlegen dem Mieter die Pflicht zur anteiligen Tragung von Kosten der Schönheitsreparaturen für den Fall auf, dass die Wohnung am Ende des Mietverhältnisses Abnutzungs- oder Gebrauchsspuren aufweist, die Schönheitsreparaturen aber nach dem in der Renovierungsklausel festgelegten Fristenplan noch nicht fällig sind.

Der BGH hat nunmehr seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, dass die Schönheitsreparaturen auch bei einer zu Mietbeginn dem Mieter unrenoviert überlassenen Wohnung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen auf den Mieter übertragen werden können. Auch an seiner weiteren (früheren) Rechtsprechung zur Wirksamkeit formularmäßiger Quotenabgeltungsklauseln hält der BGH nicht mehr fest.

Eine Formularklausel, die dem Mieter einer unrenoviert übergebenen Wohnung die Schönheitsreparaturen ohne angemessenen Ausgleich auferlegt, sei unwirksam, so der BGH jetzt. Denn eine solche Klausel verpflichte den Mieter zur Beseitigung sämtlicher Gebrauchsspuren

des Vermieters und führe – jedenfalls bei kundenfeindlichster Auslegung – dazu, dass der Mieter die Wohnung vorzeitig renovieren oder gegebenenfalls in einem besseren Zustand zurückgeben müsste als er sie selbst vom Vermieter erhalten hat.

Dabei komme es für die Abgrenzung renoviert/unrenoviert letztlich darauf an, ob etwa vorhandene Gebrauchsspuren so unerheblich seien, dass die Mieträume im Zeitpunkt der Überlassung den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung vermitteln. Dies müsse der Richter unter umfassender Würdigung der Umstände des Einzelfalls entscheiden.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 18.03.2015, VIII ZR 185/14, VIII ZR 242/13, VIII ZR 21/13 und VIII ZR 185/14

Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung: Eigenleistungen können Leistungen ausschließen

Eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung kann bei der Feststellung des Höchstbetrages eine Eurosumme festlegen, die den Material- und Arbeitslohnkosten entspricht. Das heißt: Übersteigt der von dem Grundstückseigentümer einem anderen zugefügte Schaden, der von seinem Anwesen ausgegangen ist, diesen Betrag, so bleibt seine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung leistungsfrei.

In die Gesamtberechnung des im Rahmen der versicherten Bausumme sich ergebenden Betrages sind Eigenleistungen einzubeziehen. Sonst wären Grundstückseigentümer, die die Arbeiten sämtlich von Unternehmen ausführen ließen, bei annähernd gleicher Bausumme eher am „Limit“ für den Anspruch auf die Regulierung eines Schadens als der Nachbar, der wesentliche Eigenarbeiten ausgeführt hat.

OLG Bamberg, 1 U 146/12

Kapital- anleger

Kapitalbildende Lebensversicherung: Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Bewertungsreserve und Schlussüberschussanteil

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat über die Beteiligung des Versicherungsnehmers an Überschüssen und an Bewertungsreserven (so genannte stille Reserven) in einer Lebensversicherung entschieden. Er erteilte der Ansicht des Versicherungsnehmers eine Absage, wonach ihm die Versicherung nach Vertragsablauf die Bewertungsreserve plus den Schlussüberschussanteil auszahlen muss.

Der Kläger unterhielt bei der Beklagten eine kapitalbildende Lebensversicherung. Nach Vertragsablauf 2008 rechnete die Beklagte den Vertrag ab und zahlte ihm 28.025,81 Euro aus, wovon auf die garantierte Überschussbeteiligung 9.123,81 Euro entfallen. Ferner gab sie an, dass in dieser ein Schlussüberschuss von 1.581,60 Euro sowie die auf den Vertrag entfallende Bewertungsreserve von 678,21 Euro enthalten seien. Die Bewertungsreserve setze sich aus einem Sockelbetrag von 656,88 Euro und einem volatilen Anteil von 21,33 Euro zusammen.

Der Kläger meint, ihm stehe ein Anspruch auf Zahlung weiterer 656,88 Euro zu. Die Beklagte habe den Anteil an der Bewertungsreserve unzulässigerweise mit seinem Anspruch auf die Schlussüberschussbeteiligung verrechnet; richtigerweise stehe ihm die Zahlung der Bewertungsreserve zusätzlich zu dem Schlussüberschussanteil zu. Hilfsweise begehrt der Kläger im Wege der Stufenklage Feststellung der Unbilligkeit der von der Beklagten vorgenommenen Berechnung der Überschussbeteiligung, deren gerichtliche Neufestsetzung und sodann Auszahlung des sich hieraus ergebenden Betrages, weiter Hilfsweise die Verurteilung der Beklagten, ihm Auskunft über die mathematische Berechnung seines Anteils der Beteiligung an Überschuss und Bewertungsreserven zu erteilen und anschließend Zahlung des sich aus dieser Auskunft ergebenden Betrages. Die Klage war in allen Instanzen erfolglos.

Der BGH verneinte einen weiteren Zahlungsanspruch des Klägers. Die Beklagte habe ihn mit den geleisteten Zahlungen korrekt an den Bewertungsreserven beteiligt. Gemäß § 153 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) stehe dem Versicherungsnehmer grundsätzlich eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu. Die Bewertungsreserve sei nach § 153 Ab-

satz 3 Satz 1 VVG durch den Versicherer jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. In diesem Zusammenhang sei zwischen der Berechnung und der Zuteilung der Bewertungsreserve einerseits sowie deren Auszahlung andererseits zu differenzieren. Bewertungsreserven seien zunächst rein rechnerische Posten, die sich aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Zeitwert von Kapitalanlagen ergeben. Eine hiervon zu trennende Frage sei, wie die an den einzelnen Versicherungsnehmer auszuzahlende Bewertungsreserve vom Versicherer finanziert wird. Hierzu regle das Versicherungsaufsichtsrecht, dass die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen sind. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürften nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 VVG vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Da es sich mithin um eine Finanzierung der gesamten Überschussbeteiligung im Sinne von § 153 Absatz 1 VVG handelt, die sowohl die Beteiligung an dem Überschuss (im engeren Sinne) als auch an den Bewertungsreserven umfasst, habe ein höherer Anteil der Bewertungsreserven bei den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung zugleich ein Absinken des Schlussüberschusses zur Folge. Dieses Berechnungsverfahren habe die Beklagte eingehalten, sodass der Zahlungsantrag unbegründet sei.

Ohne Erfolg bleibe ferner der erste Hilfsantrag des Klägers. Die Regelung des § 315 Bürgerliches Gesetzbuch setze eine ausdrückliche oder konkludente rechtsgeschäftliche Vereinbarung voraus, dass eine Partei durch einseitige Willenserklärung den Inhalt einer Vertragsleistung nach billigem Ermessen bestimmen kann. Daran fehle es hier. Vielmehr hätten die Parteien objektive Maßstäbe vereinbart, die es ermöglichten, die vertraglichen Leistungspflichten zu bestimmen. Auch § 153 VVG sehe kein derartiges Ermessen vor.

Ebenfalls unbegründet sei der zweite Hilfsantrag. Zwar treffe den Schuldner nach Treu und Glauben ausnahmsweise eine Auskunftspflicht, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann. Ob und inwieweit dem Kläger auf dieser Grundlage ein Aus-



kunftsanspruch gegen die Beklagte zustehen oder ob diese sich ganz oder teilweise auf ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse berufen könnte, könne offen bleiben. Auskunft könne nur verlangt werden, wenn und soweit vom Bestehen eines Zahlungsanspruchs ausgegangen werden kann, zu dessen Durchsetzung die Auskunft dienen soll. Daran fehle es hier, weil der Kläger die Berechnung der Höhe der Bewertungsreserve durch die Beklagte als solche nicht angreife, sondern – allerdings zu Unrecht – die Verrechnung der ermittelten Bewertungsreserve mit dem Schlussüberschussanteil.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.02.2015, IV ZR 213/14

Schiffsfondsanteile: BFH klärt Abschreibung bei Erwerb auf dem „Zweitmarkt“

Der Erwerber eines Anteils an einer Personengesellschaft, der im Hinblick auf stille Reserven in Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens einen Kaufpreis über dem Buchwert des übernommenen Kapitalkontos zahlt, muss den Mehrpreis als Anschaffungskosten der betreffenden Wirtschaftsgüter so abschreiben, als hätte er die Güter in diesem Zeitpunkt als Einzelunternehmer erworben. Dies stellt der BFH klar.

Im Streitfall ging es um eine Personengesellschaft, die ein Containerschiff erworben und auf Basis der seinerzeitigen Nutzungsdauer abgeschrieben hatte. Jahre später verkauften Gesellschafter ihre Anteile zu Kaufpreisen oberhalb des jeweiligen Buchwerts der Kapitalkonten. Die Neugesellschafter wollten die Mehrbeträge, die auf das bereits weitgehend abgeschriebene Schiff entfielen, in ihren Ergänzungsbilanzen korrespondierend zur (Rest-)Abschreibung des Schiffs in der Gesellschaftsbilanz abschreiben. Das Finanzamt meinte dagegen, die Abschreibung sei über einen längeren Zeitraum, nämlich über die für ein gebraucht erworbenes Seeschiff geltende Restnutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt der Anteile vorzunehmen.

Während das Finanzgericht (FG) der von der klagenden Personengesellschaft vertretenen Rechtsansicht gefolgt war, sah der BFH die Dinge anders: Zweck der Ergänzungsbilanz sei es, den Gesellschafter so weit wie möglich einem Einzelunternehmer gleichzustellen, der entsprechende Wirtschaftsgüter erwerbe. Deshalb müsse bezogen auf die Abschreibung der in der Ergänzungsbilanz ausgewiesenen Mehrwerte die Restnutzungsdauer im Zeitpunkt des Anteilserwerbs neu geschätzt

werden. Zugleich stünden dem Gesellschafter die gleichen Abschreibungswahlrechte zu wie einem Einzelunternehmer.

Da Feststellungen zur aktualisierten Restnutzungsdauer und zur Wahlrechtsausübung fehlten, hob der BFH das FG-Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2014, IV R 1/11

Abgeltungsteuer: Finanzministerium nimmt zu Anrechnung spanischer Quellensteuer Stellung

In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums geht es um die Anrechnung spanischer Quellensteuer auf die deutsche Abgeltungsteuer nach § 43a Absatz 3 EStG ab dem Jahr 2015.

Mit Gesetz vom 27.11.2014 habe das Königreich Spanien die Sonderregelung zur vollständigen Erstattung von Quellensteuer bezogen auf Ausschüttungen bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500 Euro mit Wirkung zum 01.01.2015 aufgehoben, so das BMF. Ab 01.01.2015 könne die auf spanische Dividenden entfallende Quellensteuer auf die im Steuerabzugsverfahren erhobene deutsche Abgeltungsteuer angerechnet werden. Anzurechnen sei dabei nur die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer. Die Änderung werde durch eine Ergänzung der DBA-Quellensteuerübersicht vom 01.07.2014 berücksichtigt.

Das BMF-Schreiben vom 08.09.2011 sei nur noch für Kapitalerträge, die bis zum 31.12.2014 zufließen, anzuwenden. Zudem werde Randziffer 207a des BMF-Schreiben vom 09.10.2012 neu gefasst. Darin heiße es jetzt, dass die auszahlende Stelle keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer vorzunehmen habe, wenn im betreffenden ausländischen Staat nach dem Recht dieses Staates ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung der ausländischen Steuer besteht. Bestehe lediglich der Anspruch auf eine teilweise Erstattung, könne der Steuerpflichtige die Anrechnung im Wege der Veranlagung beantragen. In diesen Fällen habe er dem zuständigen Finanzamt die Höhe der möglichen Erstattung im ausländischen Staat nachzuweisen (zum Beispiel durch Vorlage des ausländischen Bescheides über die Erstattung der anteiligen Quellensteuer nach ausländischem Recht).

BMF, Schreiben vom 18.03.2015, IV C 1 - S 2406/10/10001 :002

Unternehmer

„Finale Verluste“: FG Hamburg klärt Nachweispflicht

„Finalität“ im Sinne der so genannten finalen Verluste tritt bereits mit der Beendigung der aktiven Tätigkeit ein, wenn der Steuerpflichtige danach keine positiven Einkünfte mehr im Ausland erzielen kann. Die im Inland als finale Verluste zu berücksichtigenden Verluste sind nach deutschem Recht zu ermitteln. Hierfür muss der gesamte Zeitraum ab Beginn der Auslandsbetätigung Jahr für Jahr aufgearbeitet werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg in einem Rechtsstreit entschieden, in dem die Klägerin die Berücksichtigung so genannter finaler Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte begehrt.

Die Klägerin, eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, hatte eine Immobilie in Belgien und machte für das Jahr der Veräußerung und für das Folgejahr Verluste insbesondere wegen noch zu zahlender Zinsen für ein Darlehen geltend. Dieses Darlehen hatte die Gesellschafterin der Klägerin ihr einst zur Finanzierung der Immobilie gewährt, allerdings im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der Klägerin bereits auf einen Teil ihres Rückzahlungsanspruchs verzichtet. Das FG Hamburg hat die Klage abgewiesen, weil keine finalen Verluste entstanden seien. „Finalität“ im Sinne der so genannten finalen Verluste trete bereits mit der Beendigung der aktiven Tätigkeit ein, wenn der Steuerpflichtige danach keine positiven Einkünfte mehr im Ausland erzielen könne. Die im Inland als finale Verluste zu berücksichtigenden Verluste seien nach deutschem Recht zu ermitteln. Hierfür sei es erforderlich, den gesamten Zeitraum ab Beginn der Auslandsbetätigung Jahr für Jahr aufzuarbeiten. Das Gericht sei hierbei in besonderem Maße auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen angewiesen, sodass die Regelung des § 90 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung erlange.

Eine Einlage sei gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz, § 7 Satz 1 Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 1 Einkommensteuergesetz mit dem Teilwert der Forderung, auf die verzichtet wurde, im Zeitpunkt der Zuführung zu bewerten. Soweit die Forderung im Zeitpunkt des Verzichts nicht (mehr) werthaltig gewesen sei, bleibe es bei der durch den Wegfall der Verbindlichkeit ausgelösten Gewinnerhöhung. Habe die Darlehensgeberin bereits vorher eine Teilwertberichtigung in der Höhe des Darlehens vorgenom-

men, auf das sie später verzichte, spreche eine Vermutung dafür, dass die Forderung in dieser Höhe auch im Zeitpunkt des Verzichts nicht werthaltig gewesen sei, sodass der Teilwert null Euro betragen habe. Dies gelte insbesondere, wenn die Darlehensgeberin die Alleingesellschafterin der Darlehensnehmerin sei.

Im Rahmen der Ermittlung des finalen Verlustes muss laut FG gegebenenfalls auch eine Korrektur für in den Vorjahren stattgefundene verdeckte Gewinnausschüttungen vorgenommen werden. Sofern der Staat der ausländischen Betriebsstätte keine Möglichkeit des Verlustrücktrags vorsehe, scheitere die Verlustberücksichtigung im Inland bereits aus Rechtsgründen, wenn im Streitjahr zwar Verluste entstanden seien, vorher aber insgesamt ein Gewinn erzielt worden sei.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 23.09.2014, 6 K 224/13, rechtskräftig

Handelsvertreter: Häusliches Arbeitszimmer kann Tätigkeitsmittelpunkt sein

Liegt der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit eines selbstständigen Handelsvertreters in seinem häuslichen Arbeitszimmer, können die Kosten hierfür vollständig als Betriebsausgaben anerkannt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger war als selbstständiger Handelsvertreter im Bereich des Wurst- und Käsevertriebs überregional vor allem für einen Hauptauftraggeber tätig. Dabei verbrachte er etwa die Hälfte seiner Arbeitszeit mit Kundenbesuchen im gesamten Bundesgebiet und in den Niederlanden. Im Übrigen war er in seinem häuslichen Arbeitszimmer tätig. Das Finanzamt erkannte die für das Arbeitszimmer geltend gemachten Kosten nur in Höhe von 1.250 Euro an, da es nicht den Tätigkeitsmittelpunkt des Klägers bilde. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass er die meisten seiner Aufgaben nicht im Außendienst habe erledigen können. Vielmehr erfolge die Aufnahme und die Abwicklung der Aufträge im Arbeitszimmer. Hierzu gehöre auch eine umfangreiche individuelle Bedarfsermittlung der Frischeprodukte sowie die Kundenakquise und -pflege. Die Vorstellung neuer Produkte finde in der Regel nicht beim Kunden vor Ort, sondern auf Messen statt. Das Finanzamt ging weiterhin davon aus, dass die prägenden Tätigkeiten des Klägers im Au-



ßendienst stattfinden. Hierfür spreche insbesondere eine Klausel mit seinem Hauptauftraggeber, wonach er verpflichtet sei, die Kunden mindestens einmal monatlich zu besuchen.

Das FG gab der Klage des Handelsvertreters statt. Das Arbeitszimmer des Klägers bilde den qualitativen Schwerpunkt seiner Betätigung. Die vertragliche Verpflichtung, seine Kunden mindestens einmal im Monat zu besuchen, habe er tatsächlich nicht gelebt, weil hierfür kein Anlass bestanden habe. Die Reisetätigkeit sei nicht als Mittelpunkt seiner Tätigkeit anzusehen. Der Kläger übe keine klassische Außendiensttätigkeit aus, in der lediglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten im Arbeitszimmer vorgenommen werden. Die Produkte liefere er nicht selbst an die Kunden aus. Vielmehr stehe er ihnen bezüglich des Sortiments, für die Annahme von Bestellungen und Reklamationen als Ansprechpartner zur Verfügung. Seine Hauptaufgabe liege darin, den Überblick über das Bestellverhalten des jeweiligen Kunden zu behalten und eine individuelle Angebots- und Bedarfsermittlung vorzunehmen. Diese Aufgabe habe qualitativ ein höheres Gewicht als die Präsenz beim Kunden vor Ort, weil sich die Preise und das Sortiment der frischen Produkte häufig ändere und daher im Tagesgeschäft auf individuelle Kundenwünsche eingegangen werden müsse. Auch die Akquise von Neukunden erfolge zunächst vom Arbeitszimmer aus. Diese Tätigkeiten seien nicht lediglich als dem Außendienst dienende Tätigkeiten anzusehen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 05.03.2015, 5 K 980/12 E

Außenprüfer des Finanzamtes dürfen auf Kassendaten eines Einzelunternehmens zugreifen

Einzelhändler sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen. Werde dabei eine PC-Kasse verwendet, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Barverkäufen aufzeichnet und diese dauerhaft speichert, seien die damit bewirkten Einzelaufzeichnungen auch zumutbar, betont der Bundesfinanzhof (BFH). Die Finanzverwaltung könne dann im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Absatz 6 der Abgabenordnung (AO) auf die Kasseneinzeldaten zugreifen.

Im Streitfall verwendete die buchführungspflichtige Klägerin ein speziell für Apotheken entwickeltes PC-gestütztes Erlöserfassungssystem mit integrierter Warenwirtschaftsverwaltung. Ihre Tageseinnahmen wurden über modulare PC-Registrierkassen erfasst, dann durch Tagesendsummenbons ausgewertet und als Summe in ein manuell geführtes Kassenbuch eingetragen. Anlässlich einer Außenprüfung verweigerte die Klägerin der Finanzbehörde den Datenzugriff auf ihre Warenverkäufe mit der Begründung, sie sei nicht zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet.

Anders als das Finanzgericht kam der BFH zu dem Ergebnis, dass die Klägerin nach § 238 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zur Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle verpflichtet war und die Kassendaten der Finanzbehörde in elektronisch verwertbarer Form überlassen musste. Die Buchführung müsse stets einen zuverlässigen Einblick in den Ablauf aller Geschäfte geben. Dritten müsse es möglich sein, den Ablauf und den Inhalt aller Geschäfte zu überprüfen. Deshalb sei es nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erforderlich, dass verdichtete Buchungen in Einzelpositionen aufgegliedert werden könnten.

Dies gelte auch für Bargeschäfte, sofern Einzelaufzeichnungen dem Steuerpflichtigen zumutbar seien. Er könne zwar frei entscheiden, wie er seine Warenverkäufe erfasse. Entscheide er sich aber für ein Kassensystem, das sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichne sowie diese speichere, könne er sich nicht auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung berufen und müsse seine Aufzeichnungen auch aufbewahren (§ 147 Absatz 1 Nr. 1 AO). Nach § 147 Absatz 6 Satz 2 Alternative 2 AO habe die Finanzbehörde dann im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, die mit Hilfe des Datenverarbeitungssystems (PC-Kasse) erstellten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Prüfung anzufordern.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.12.2014, X R 42/13

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Unfall im Chemie-Unterricht: Schulträger haftet nicht

Ein Schüler, der bei einem Unfall im Chemie-Unterricht verletzt worden ist, als es bei einem Experiment zu einer Stichflamme aus einer Spiritus-Flasche kam, hat wegen der erlittenen Brandverletzungen an Gesicht und Oberkörper keinen Schmerzensgeldanspruch gegen das beklagte Land. Dies hat das Landgericht Osnabrück entschieden. Für den Schaden müsse nur die zuständige Unfallversicherung eintreten, weil die Chemie-Lehrerin des Klägers nicht vorsätzlich gehandelt habe. Hintergrund: Im Sozialgesetzbuch (SGB) ist für verschiedene Sonderrechtsverhältnisse (z.B. Arbeitnehmer – Arbeitgeber, Arbeitnehmer untereinander, Lehrer – Schüler, Pflegende – Pflegepersonal) geregelt, dass für Betriebsunfälle die Sozialversicherung eintritt. Direkte Ansprüche gegen andere Unfallbeteiligte sind dann aber weitgehend ausgeschlossen und auf vorsätzliche Verhaltensweisen beschränkt.

Nach insgesamt drei Terminen zur Beweisaufnahme, in denen insbesondere die Lehrerin und die beteiligten Schüler zum Ablauf des Unfalls befragt wurden, hat das LG die Klage auf ein Schmerzensgeld von 10.000 Euro nunmehr abgewiesen. Für die Folgen eines solchen Schulunfalls sei nach den sozialrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nur die zuständige Unfallversicherung eintrittspflichtig, womit eine gesetzlich angeordnete Haftungsprivilegierung des Schulträgers verbunden sei. Mithin seien weitergehende Ansprüche wie Schmerzensgeldansprüche bei einer lediglich fahrlässigen Handlungsweise gesetzlich ausgeschlossen. Dass der Lehrerin im vorliegenden Fall eine vorsätzliche Handlungsweise anzulasten sei, habe die durchgeführte Beweisaufnahme nicht bestätigt. Es bleibe daher bei dem gesetzlichen Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen gegen den Schulträger. Alle sonstigen Unfallfolgen seien über die Sozialversicherung zu regulieren.

Landgericht Osnabrück, Entscheidung vom 16.01.2015, 5 O 596/14

Unbefugte Weitergabe eines Computer-Passworts rechtfertigt mehrtägigen Unterrichtsausschluss eines Schülers

Gibt ein Schüler ein fremdes Computer-Passwort unbefugt an Mitschüler weiter, so kann dies seinen viertägigen Ausschluss vom Un-

terricht rechtfertigen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart entschieden und damit den gegen den Unterrichtsausschluss gerichteten Eilantrag des Schülers abgelehnt. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde an den VGH Baden-Württemberg möglich.

Der Antragsteller hatte im Computerraum seiner Schule das Passwort eines fremden Schülers gefunden und an andere Schüler weitergegeben, die damit unter anderem pornographische Seiten aufriefen und herunterluden sowie das Computerspiel Counterstrike in dem Schülertauschverzeichnis ablegten. Das wurde dem Antragsteller auch bekannt. Durch das Herunterladen der pornographischen Seiten änderten die Schüler zugleich das Schülerprofil des Betroffenen, dem das Passwort zustand. Gegen den daraufhin von der Schulleiterin verfügten viertägigen Unterrichtsausschluss legte der Antragsteller Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart ein und beantragte außerdem beim Verwaltungsgericht, den sofortigen Vollzug des Unterrichtsausschlusses auszusetzen. Diesen Antrag lehnte das VG ab. Mit der unstreitigen Weitergabe des Computer-Passwortes an Mitschüler sei ein schweres Fehlverhalten gegeben, das zu einer Verletzung der Rechte des Schülers, dem das Passwort zugestanden habe, geführt habe. Der Antragsteller habe bei der Weitergabe des Passwortes davon ausgehen müssen, dass dieses missbräuchlich genutzt werde, um auf Kosten des Schülers, dem das Passwort zugestanden habe, „Unfug“ zu treiben. Dies sei vorliegend auch genau so geschehen, weil die Schüler, denen er das Passwort weitergegeben habe, hiermit unter anderem pornographische Seiten aufgerufen und heruntergeladen sowie das Computerspiel Counterstrike in dem Schülertauschverzeichnis abgelegt hätten, was dem Antragsteller auch bekannt geworden sei. Durch das Herunterladen der pornographischen Seiten hätten die Schüler zugleich das Schülerprofil des Betroffenen, dem das Passwort zugestanden habe, geändert.

Dieses Fehlverhalten des Antragstellers wiege auch deshalb besonders schwer, weil er, als Mitglied der Hardware AG, im Nachhinein das Aufrufen und Herunterladen durch seine Mitschüler nicht verhindert oder bei der Schulleitung angezeigt habe. Besonders erschwerend kommt nach Ansicht des VG Stuttgart hinzu, dass der Antragsteller offenbar versucht habe, alles zu vertuschen. Durch die von ihm durch die Weitergabe des Passwortes veranlasste Benutzung und Veränderung des fremden Schülerprofils sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht des betroffenen Schülers verletzt worden. Angesichts der Schwere des



Fehlverhaltens des Antragstellers sei die Schulleiterin zu Recht davon ausgegangen, dass pädagogische Maßnahmen im konkreten Einzelfall nicht ausreichend und mildere Mittel nicht ersichtlich seien.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 16.03.2015, 12 K 1320/15

Nach Geschlechterproporz gewählter Betriebsrat bei nachträglicher Übererfüllung der Quote nicht umzubersetzen

Gemäß § 15 Betriebsverfassungsgesetz muss das Geschlecht der Minderheit in einem Betriebsrat mindestens seinem zahlenmäßigen Anteil an der Belegschaft entsprechend vertreten sein. Dies wird durch entsprechende Verfahrensregeln sichergestellt.

Im entschiedenen Fall war nach diesen Verfahrensregeln eine Bewerberin (Geschlecht der Minderheit) in den Betriebsrat eingezogen und hatte einen Bewerber, der im direkten Vergleich mehr Stimmen erzielt hatte, „verdrängt“. Zu einem späteren Zeitpunkt schied ein anderes männliches Mitglied aus dem Betriebsrat aus und wurde im Nachrückverfahren durch eine Bewerberin ersetzt.

Der Betriebsrat meint, dass die Minderheitenquote nunmehr übererfüllt sei. Die zunächst in den Betriebsrat eingezogene Bewerberin scheide daher aus dem Betriebsrat wieder aus. Dafür werde der zunächst „verdrängte“ Bewerber Mitglied des Betriebsrats.

Das ArbG Köln tritt dieser Ansicht entgegen. Es hat festgestellt, dass die zunächst in den Betriebsrat eingezogene Bewerberin Mitglied des Betriebsrates bleibt und nicht durch den „verdrängten“ Bewerber ausgetauscht wird.

Arbeitsgericht Köln, Entscheidung vom 12.11.2014, 17 BV 296/14, rechtskräftig

Wechsel in Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsdagen: Rechtsprechung zur Umrechnung von Urlaubstagen aufgegeben

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gibt seine Rechtsprechung zur Umrechnung von Urlaubstagen beim Wechsel von einer Voll- in eine Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsdagen auf. Hintergrund sind Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Dieser hat entschieden, dass die Zahl der Tage des bezahlten Jahresurlaubs wegen des Übergangs in eine Teilzeitbeschäftigung nicht verhältnismäßig gekürzt werden darf, wenn ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer vor seinem Wechsel in eine Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsdagen Urlaub nicht nehmen kann. Das Argument, der erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub werde bei einer solchen Kürzung nicht vermindert, weil er – in Urlaubswochen ausgedrückt – unverändert bleibe, hat der EuGH unter Hinweis auf das Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter ausdrücklich verworfen. Aufgrund dieser Rechtsprechung des EuGH konnte das BAG eigenen Angaben zufolge nicht länger an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten, nach der die Urlaubstage grundsätzlich umzurechnen waren, wenn sich die Anzahl der mit Arbeitspflicht belegten Tage verringerte.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Der Kläger wechselte ab dem 15.07.2010 in eine Teilzeittätigkeit und arbeitete nicht mehr an fünf, sondern nur noch an vier Tagen in der Woche. Während seiner Vollzeittätigkeit im Jahr 2010 hatte er keinen Urlaub. Die Beklagte meinte, dem Kläger stünden angesichts des tariflichen Anspruchs von 30 Urlaubstagen bei einer Fünftagewoche nach seinem Wechsel in die Teilzeittätigkeit im Jahr 2010 nur die 24 von ihr gewährten Urlaubstage zu (30 Urlaubstage geteilt durch fünf mal vier). Der Kläger hat die Ansicht vertreten, eine verhältnismäßige Kürzung seines Urlaubsanspruchs sei für die Monate Januar bis Juni 2010 unzulässig, sodass er im Jahr 2010 Anspruch auf 27 Urlaubstage habe (für das erste Halbjahr die Hälfte von 30 Urlaubstagen, mithin 15 Urlaubstage, zuzüglich der von ihm für das zweite Halbjahr verlangten zwölf Urlaubstage).

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, die Beklagte habe dem Kläger drei weitere Urlaubstage zu gewähren. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG Erfolg. Zwar regelt § 26 Absatz 1 TVöD unter anderem, dass sich der für die Fünftagewoche festgelegte Erholungsurlaub nach einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche vermindert. Die Tarifnorm sei jedoch wegen Verstoßes gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräften unwirksam, soweit sie die Zahl der während der Vollzeittätigkeit erworbenen Urlaubstage mindert.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.02.2015, 9 AZR 53/14 (F)

Bauen und Wohnen

Unverschuldete Geldnot des Mieters steht fristloser Kündigung nicht entgegen

Ein Vermieter darf das Mietverhältnis auch dann fristlos kündigen, wenn der sozialhilfeberechtigte Mieter zur pünktlichen Zahlung der Miete nicht in der Lage ist, nachdem er zwar rechtzeitig einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt hat, die zur Mietzahlung erforderlichen Unterkunftskosten jedoch nicht rechtzeitig bewilligt worden sind. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Beklagte ist seit Dezember 2010 Mieter einer Wohnung des Klägers. Ab Oktober 2011 bezog der Beklagte Sozialhilfe. Seit Januar 2013 leitete er die für seine Wohnung erhaltenen Zahlungen des Jobcenters nicht mehr an den Kläger weiter. Der Kläger erklärte daraufhin wegen der hierdurch entstandenen Mietrückstände am 17.04.2013 die fristlose Kündigung und erhob im Juni 2013 Räumungsklage. Das Jobcenter gab in der Folge eine Verpflichtungserklärung auf Übernahme der aufgelaufenen Mietschulden ab. Nachdem seit Juli 2013 ein anderes Sozialamt für den Beklagten zuständig geworden war, beantragte der Beklagte bei diesem Sozialhilfe einschließlich Übernahme der Wohnungskosten. Gegen die Ablehnung der Wohnungskostenübernahme erhob er Widerspruch und beantragte einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht. Dieses verpflichtete den Sozialhilfeträger schließlich im Wege einstweiliger Anordnung vom 30.04.2014 zur Zahlung der Mieten von September 2013 bis Juni 2014. In der Zwischenzeit hatte der Kläger, gestützt auf die rückständigen Mieten für die Monate Oktober 2013 bis März 2014, am 12.03.2014 erneut die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses erklärt.

Die Räumungsklage hatte in allen Instanzen Erfolg. Das Mietverhältnis der Parteien sei durch die Kündigung vom 12.03.2014 wirksam beendet worden, so der BGH. Zu diesem Zeitpunkt sei der Beklagte mit der Mietzahlung für die Monate Oktober 2013 bis März 2014 in Verzug gewesen. Dies rechtfertige eine fristlose Kündigung. Dem Verzugseintritt stehe nicht entgegen, dass der Beklagte, um die Miete entrichten zu können, auf Sozialleistungen angewiesen war und diese Leistungen rechtzeitig beantragt hatte. Zwar komme der Schuldner nur in Verzug, wenn er das Ausbleiben der Leistung zu vertreten habe. Bei Geldschulden befreiten ihn jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten auch dann nicht von den Folgen verspäteter Zahlung, wenn sie auf unverschul-

deter Ursache beruhen. Vielmehr habe jedermann nach dem Prinzip der einer Geldschuld zugrunde liegenden unbeschränkten Vermögenshaftung („Geld hat man zu haben“) ohne Rücksicht auf ein Verschulden für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. Dieses Prinzip gelte auch für Mietschulden, betont der BGH.

Bei einer auf Zahlungsverzug gestützten Kündigung müssten keine zusätzlichen Abwägungskriterien beachtet werden. Der Schutz des (nicht rechtzeitig zahlenden) Mieters vor dem Verlust der Wohnung werde ausschließlich durch die einmalig innerhalb von zwei Jahren gewährte Schonfrist (§ 569 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch) sichergestellt. Bundesgerichtshof, Urteil vom 04.02.2015, VIII ZR 175/14

An MS erkrankt: Aufwendungen für den behinderten-gerechten Umbau einer Dusche als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Im so entschiedenen Fall ist die Klägerin an Multipler Sklerose erkrankt. Der Grad der Behinderung beträgt 50%. Besondere Merkmale sind im Behindertenausweis nicht eingetragen. Die Klägerin ist Eigentümerin einer Wohnung, die sie allein bewohnt. Sie ließ im Streitjahr ihre Dusche umbauen, die danach bodengleich begehbare und mit einem Rollstuhl befahrbar war; vorher musste die Klägerin in eine Duschwanne steigen. Die Duschkabine wurde innen komplett neu gefliest und mit einer neuen Tür versehen. Auch die Armaturen wurden erneuert. Der Rest des etwa zu Beginn der 1980er-Jahre errichteten Bades blieb unverändert.

Der Hausarzt der Klägerin stellte nach dem Umbau eine Bescheinigung aus, nach der „wegen schwerer Erkrankung mit Gangstörung ... der rollstuhlgerechte Umbau der Dusche dringend erforderlich“ sei. Die Pflegekasse lehnte die Übernahme der Umbaukosten ab, da keine Pflegestufe bestehe.

Der beauftragte Handwerker stellte der Klägerin am 31. Oktober 2011 für den Umbau der Dusche eine Rechnung über 5.736,05 Euro aus. Darin ist ein Lohnanteil von 2.011,10 Euro enthalten.

Die Klägerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung u.a. die Aufwendungen von 5.736,05 EUR als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt ließ im Einkommensteuerbescheid nur einen Teilbetrag zum Abzug als außergewöhnliche Belastung zu.



Dem widersprach das FG Baden-Württemberg und erklärte den Einkommensteuerbescheid für rechtswidrig. Er verletze die Klägerin in ihren Rechten, soweit darin die Aufwendungen für den Umbau der Dusche nicht in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung abgezogen worden sind. Im Streitfall sei zwischen den Beteiligten unstreitig, dass die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung dem Grunde nach gegeben sind.

FG Baden-Württemberg Urteil vom 19.3.2014, 1 K 3301/12

„Angeschwärzter“ Mieter: Vermieter muss über Herkunft der Anschuldigungen keine Auskunft geben

Wird ein Mieter von Nachbarn und Mitmietern gegenüber der Vermieterin beschuldigt, den Hausfrieden zu stören, hat er keinen Anspruch gegenüber der Vermieterin zu erfahren, wer welche Anschuldigungen erhebt. Dies hebt das Amtsgericht (AG) München hervor.

Der Kläger ist seit Ende 1998 Mieter einer Wohnung in München. Am 30.01.2014 teilte ihm seine Vermieterin schriftlich mit, dass sie wiederholt von anderen Mietern darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass der Kläger den Hausfrieden durch sein aggressives und bedrohliches Auftreten, durch Beleidigungen, falsche Anschuldigungen und Gewaltandrohungen störe. Die Vermieterin forderte den Kläger auf, Belästigungen der Mitmieter und Nachbarn zu unterlassen. Sie drohte eine Abmahnung an und bei weiteren Verstößen die fristlose Kündigung.

Der Kläger verlangt von der Vermieterin Auskunft darüber, mit welchem Inhalt wann genau und von welchen anderen Mietern die Anschuldigungen ausgesprochen wurden. Er behauptet, seine Vermieterin treffe eine vertragliche Nebenpflicht, Auskunft zu erteilen, da die Vorwürfe für ihn zu erheblichen Nachteilen in der Zukunft führen könnten. Die Vermieterin verweigerte die Auskunft. Sie meint, dass der Kläger ihr gegenüber keinen Auskunftsanspruch habe. Die betroffenen Mieter und Nachbarn hätten sie zudem ausdrücklich darum gebeten, die Anschuldigungen vertraulich zu behandeln, da sie Angst vor dem Kläger haben. Der Mieter zog vor Gericht. Das AG wies die Klage ab.

Es bestehe kein Auskunftsanspruch aufgrund des Mietverhältnisses. Der Vermieterin sei es nicht zumutbar, die Namen derjenigen Mieter, die sich über das Verhalten des Klägers beschwerten, zu offenbaren

und insbesondere auch, wer wann welche Anschuldigungen vorgebracht hat. Zu berücksichtigen sei dabei, dass die Vermieterin gegenüber ihren Mietern eine Fürsorgepflicht habe und die Gefahr bestehe, dass sich bei Erteilung der Auskunft die Störung des Hausfriedens verschärfe. Das Gericht stellt fest, dass es dem Kläger zuzumuten sei abzuwarten, ob die Vermieterin die Beschwerden tatsächlich zum Anlass für eine spätere Kündigung nimmt. Sollte es zu einer Kündigung und einem anschließenden Räumungsprozess kommen, müssten erst dann die behaupteten Anschuldigungen konkret von der Vermieterin bewiesen werden. Im Rahmen der Abwägung der gegenseitigen Interessen sei der Auskunftsanspruch derzeit zu verneinen.

Amtsgericht München, Urteil vom 08.08.2014, 463 C 10947/14, rechtskräftig

Energetische Gebäudemodernisierung: Bayern fordert Gesetzentwurf der Bundesregierung zur verbesserten steuerlichen Förderung

Bayern möchte die energetische Gebäudemodernisierung steuerlich besser fördern. Mit seiner EntschlieÙung fordert der Freistaat die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Zur Begründung führt er aus, dass die Steigerung der Energieeffizienz ein zentrales Handlungsfeld der Energiewende sei. Insbesondere im deutschen Wohngebäudebestand, der für rund 40 Prozent des Energieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen verantwortlich sei, bestehe dringender Handlungsbedarf.

Die vorhandenen Energieeinsparpotenziale würden derzeit nicht im notwendigen Umfang genutzt, um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen. Anzustreben sei eine Verdopplung der Modernisierungsquote. Aus diesem Grund sollten Eigenheimbesitzer gefördert werden, die energetische Modernisierungsmaßnahmen bisher nicht steuerlich geltend machen könnten. Zudem seien Vermietern erhöhte Abschreibungen zu ermöglichen.

Die Vorlage wurde zur weiteren Beratung in die Ausschüsse zurückverwiesen.

Bundesrat, PM vom 27.03.2015

Bußgeld & Verkehr

Abschleppkosten auch bei nachträglich aufgestellten Verbotsschildern zu übernehmen

Parkt ein Kraftfahrer sein Fahrzeug erlaubt auf einem Parkplatz und stellt die zuständige Behörde nachträglich Parkverbotsschilder auf, hat der Kraftfahrer die Abschleppkosten zu zahlen, wenn das Fahrzeug am vierten Tag nach Aufstellung der Verbotsschilder abgeschleppt wurde. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße entschieden. Der Kläger kann gegen das Urteil die Zulassung der Berufung beantragen.

Der Kläger stellte sein Fahrzeug am Mittwoch, den 27.02.2013, um 7.00 Uhr auf einem Pfalzplatz in Haßloch ab. Er wollte sich mit Freunden treffen, um gemeinsam in den Urlaub zu fahren. Zu diesem Zeitpunkt war das Parken auf dem Pfalzplatz erlaubt. Mehrere Schilder an den umliegenden Straßen und im Zufahrtsbereich des Platzes wiesen hin auf „Pfalzplatz unbegrenzt P“. Am selben Tag zu einer späteren Zeit stellte die beklagte Gemeinde Haßloch an der einzigen Zufahrt zum Pfalzplatz folgende Verkehrsschilder auf: Verkehrszeichen 283 (absolutes Halteverbot) und 250 (Verbot der Einfahrt) sowie Zusatzzeichen „Sonntag, 03.03.2013, ab 7.00 Uhr“. Anlass war der bevorstehende Sommertagsumzug am 03.03.2013. An diesem Tag um 12.15 Uhr wurde das Auto des Klägers abgeschleppt. Informiert wurde er nicht, weil seine Nummer nicht im Telefonbuch eingetragen war. Im April 2013 forderte die Beklagte vom Kläger 207 Euro für das Abschleppen des Pkw. Hiergegen wehrt sich der Kläger.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen der Kostenpflicht für eine Ersatzvornahme hätten vorgelegen. Nach Aufstellung der Verkehrszeichen sei im Laufe des 27.02.2013 für jeden Verkehrsteilnehmer erkennbar geworden, dass der Pfalzplatz am Sonntag, dem 03.03.2013, ab 7.00 Uhr nicht mehr habe befahren und nicht als Parkplatz genutzt werden durfte. Es habe ausgereicht, die Verkehrszeichen an der einzigen Zufahrt anzubringen. Dies entspreche dem Interesse, die Anzahl der Verkehrszeichen zu verringern. Für den Parkenden habe sich aus den Schildern im Zufahrtsbereich das Gebot wegzufahren ergeben. Denn jeder Verkehrsteilnehmer müsse sich vor Ort informieren, ob es erlaubt sei zu parken. Die Verkehrszeichen seien auch gegenüber dem Kläger bekannt gemacht worden, obgleich dieser nicht anwesend

war. Denn Verkehrszeichen wirkten gegenüber jedem, gleichgültig, ob sie tatsächlich wahrgenommen worden seien oder nicht.

Das Abschleppen sei verhältnismäßig gewesen. Die Beklagte habe den Halter nicht erreichen können. Es habe ein besonderes öffentliches Interesse daran bestanden, den Pfalzplatz für den Umzug als Festplatz zu nutzen. Auch die Kostenforderung sei nicht unverhältnismäßig. Es gebe keinen Vertrauensschutz dafür, dass ein zunächst rechtmäßiges Dauerparken an einer bestimmten Stelle unbegrenzt erlaubt bleibe. Zwar könne von einem Dauerparker nicht erwartet werden, dass er stündlich oder täglich sein Fahrzeug überwache und prüfe, ob sich die Verkehrsregelungen geändert hätten. Ansonsten bestünde kein Unterschied zwischen Kurzzeit- und Dauerparkplätzen. Die Kostenbelastung sei jedoch dann verhältnismäßig, wenn das Fahrzeug am vierten Tag nach Aufstellung der Verbotsschilder abgeschleppt worden sei. Hier habe die Beklagte die Verkehrsschilder am Mittwoch, den 27.02.2013, aufgestellt. Erst nach Ablauf von drei vollen Tagen habe sie das Fahrzeug abgeschleppt. Es sei dem Kläger auch auf einem Dauerparkplatz zumutbar gewesen, innerhalb dieser drei Tage Vorlaufzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, ob das Parken weiter zulässig sei. Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 27.01.2015, 5 K 444/14.NW

Pick-up mit Extra- bzw. Eineinhalbkabine und vier Sitzplätzen ist als PKW zu besteuern

Der Kläger ist Halter eines Pick-ups der Marke Ford Typ Ranger mit rundumverglaster Extrakabine und offener Ladefläche. Die Extrakabine weist zwei herkömmliche Vordertüren und zwei gegenläufige Doppelflügeltüren auf. Das Fahrzeug verfügt über vier Sitzplätze, die mit Sicherheitsgurten versehen sind. Die beiden hinteren Sitze sind klappbar. Das zulässige Gesamtgewicht des Dieselfahrzeugs beträgt 2.995 kg, das Leergewicht 1.870 kg. Es weist einen Hubraum von 2.500 cm³ und eine Höchstgeschwindigkeit von 158 km/h auf. Die Zulassungsbehörde hat das Fahrzeug als LKW in die Fahrzeugklasse N1G mit der Aufbauart BA eingestuft.

Die Kraftfahrzeugsteuer für das Fahrzeug wurde mit dem gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2b aa) des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) für PKW geltenden Steuersatz i.H.v. 507 Euro jährlich festgesetzt.



Dagegen wandte sich der Kläger mit der Begründung, da das Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde als LKW eingestuft worden sei und bei der Erstzulassung vom Beklagten ebenfalls als LKW abgerechnet worden sei, müsse die Steuer auch nunmehr nach dem für LKW geltenden Steuersatz bestimmt werden.

Das FG München erklärte: Der Kraftfahrzeugsteuerbescheid vom 20. Juni 2014, mit dem der Beklagte die Kraftfahrzeugsteuer für die Zeit ab 2. Juni 2014 auf jährlich 507 Euro festgesetzt hat, ist rechtmäßig.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Versicherungssteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (VerkehrStÄndG) vom 5. Dezember 2012 bestimme, dass für die Beurteilung der Fahrzeugklassen und Aufbauarten ab 12. Dezember 2012 die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich seien. Das klägerische Fahrzeug, das von der Zulassungsbehörde als LKW eingestuft worden sei, sei demzufolge ab dem 12. Dezember 2012 nach § 8 Nr. 2 KraftStG ein „anderes“ Fahrzeug, dessen Bemessungsgrundlage das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht sei und dessen Steuersatz aus § 9 Nr. 3 KraftStG folge.

FG München, Urteil vom 05.01.2015, 4 K 2673/14

EU-Fahrerlaubnis darf bei berechtigten Zweifeln an Fahreignung entzogen werden

Eine EU-Fahrerlaubnis darf in Deutschland entzogen werden, wenn sich nach deren Erteilung aufgrund neuer Tatsachen berechtigte Zweifel an der Fahreignung ergeben, die nicht ausgeräumt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße entschieden.

Im konkreten Fall ging es um einen in Tschechien ausgestellten EU-Führerschein. Dem Kläger war in Deutschland die Fahrerlaubnis wegen mehrerer strafrechtlich geahndeter Trunkenheitsfahrten, unter anderem in den Jahren 2002 und 2008, entzogen und die Wiedererteilung abgelehnt worden. Im Jahr 2010 erwarb er die Fahrerlaubnis in Tschechien. Danach kam es 2013 zu einer erneuten Fahrt unter Alkohol mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,42 mg/l (entspricht circa 0,8 Promille Blutalkohol), die für sich gesehen keine medizinisch-psychologische Untersuchung rechtfertigte. Unter Einbeziehung der

früheren Straftaten forderte die zuständige Fahrerlaubnisbehörde vom Kläger ein solches Gutachten wegen „wiederholter“ Verkehrszuwendungen unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr. Nachdem er das Gutachten nicht vorlegte, entzog sie ihm die Fahrerlaubnis. Der Kläger meint, er habe das Gutachten nicht vorlegen müssen, weil ihm nur die Alkoholfahrt nach der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis vorgehalten werden dürfe und diese wegen der geringen Blutalkoholkonzentration keine medizinisch-psychologische Untersuchung rechtfertige. Er klagte deshalb gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis beim VG. Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Fahrerlaubnis habe entzogen werden dürfen, so das VG. Dies verstoße insbesondere nicht gegen den europarechtlichen Grundsatz der vorbehaltlosen gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten der EU ausgestellten Führerscheine. Die EU-Richtlinie erlaube es nämlich, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften über die Entziehung einer Fahrerlaubnis anwenden können, wenn dies durch Umstände nach Erwerb der Fahrerlaubnis im Ausstellerstaat gerechtfertigt ist. Dafür genüge es, dass die Maßnahme teilweise auf einem nachträglichen Verhalten des Führerscheininhabers beruhe, wenn ein Zusammenhang mit dem früheren Verhalten bestehe und die nachträgliche Auffälligkeit von einigem Gewicht sei.

Diese Voraussetzungen sah das VG hier aufgrund der mehrfachen, nicht unerheblichen Alkoholauffälligkeiten des Klägers vor und nach der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis als erfüllt an. Auch die Alkoholfahrt mit 0,42 mg/l sei von solchem Gewicht, dass sie ein Einschreiten der Fahrerlaubnisbehörde rechtfertige. Sie sei deshalb – wie gegenüber dem Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis – berechtigt, aufgrund der wiederholten und noch verwertbaren Verkehrsauffälligkeiten eine medizinisch-psychologische Begutachtung zu fordern. Nachdem der Kläger kein Gutachten vorgelegt habe, sei ihm die tschechische Fahrerlaubnis zu Recht entzogen worden. Das habe zur Folge, dass er mit der tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen dürfe.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 25.02.2015, 1 K 702/14.NW

Ehe, Familie und Erben

Schenkung: Feststellungslast beim Steuerpflichtigen

Die Nichterweislichkeit der behaupteten Kenntniserlangung des Finanzamts von einer vollzogenen Schenkung geht zulasten des Steuerpflichtigen. Dies stellt das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) unter Verweis auf ein Urteil, das es bereits im Oktober 2007 gefällt hat, hin. Die Feststellungslast für die Kenntnis des Finanzamts von einer Schenkung liege beim Steuerpflichtigen.

Dem Kläger waren von seiner Mutter durch notariellen Überlassungsvertrag vom 05.12.1992 mehrere Grundstücke übertragen worden. Nach den Schenkungsteuerakten des beklagten Finanzamts erhielt dieses im Mai 2003 (im Rahmen der Erbschaftsteuerveranlagung nach der im Juli 2000 verstorbenen Mutter) durch Einreichung der Erbschaftsteuererklärung Kenntnis von dem Überlassungsvorgang. Im Jahr 2004 setzte das Finanzamt gegen den Kläger Schenkungsteuer fest. Der Kläger meint, es sei Festsetzungsverjährung eingetreten gewesen. Dem Finanzamt sei die Schenkung bereits 1992 bekannt geworden. Es sei davon auszugehen, dass der Notar seiner Anzeigepflicht nach § 34 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz nachgekommen sei.

Das Schleswig-Holsteinische FG entschied hingegen, dass zum Zeitpunkt der Schenkungsteuerfestsetzung noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Für den Beginn der Festsetzungsfrist komme es auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung an (§ 170 Absatz 5 Nr. 2 Abgabenordnung). Auch wenn es als wahr unterstellt werden könne, dass der Notar den Vertrag über den Überlassungsvorgang abgesandt habe und deshalb eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Zugang spreche, sei damit noch nicht nachgewiesen, dass dieser auch beim Finanzamt angekommen sei und dieses somit Kenntnis von dem Vorgang erlangt habe. Dies rechtfertige keine abweichende Verteilung der Feststellungslast. Finanzgericht Schleswig-Holstein, PM vom 31.03.2015 zu Urteil vom 30.10.2007, 3 K 74/06

Erbverzicht kann Kinder von Erbe ausschließen

Ein Erbverzicht kann auch für die Kinder des Verzichtenden Folgen haben. Dies zeigt ein vom Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschiedener Fall. Danach schließt derjenige, der auf einen ihm testamentarisch

zugewandten Erbteil verzichtet, auch seine Kinder vom Erbteil aus, wenn die Verzichtsvereinbarung nichts anderes bestimmt. Zudem ergibt sich aus der OLG-Entscheidung, dass, verzichtet ein Miterbe auf seine verbindlich gewordene Erbeinsetzung in einem gemeinschaftlichen Testament mit Pflichtteilsstrafklausel, der überlebende Ehegatte über den Erbteil des Verzichtenden nicht anderweitig, zum Beispiel zugunsten eines Kindes des Verzichtenden, verfügen kann.

Die Eltern des Erstbeteiligten errichteten 1980 ein gemeinschaftliches Testament mit Pflichtteilsstrafklausel, in dem sie den Überlebenden zum befreiten Vorerben und zwei ihrer Kinder, den Erstbeteiligten und seine Schwester, zu gleichen Teilen als Nacherben einsetzten. Nach dem Tod Vaters 1993 schlossen die überlebende Mutter mit dem Erstbeteiligten und der Schwester 2001 einen notariellen Vertrag, in dem die Schwester ihr Nacherbenrecht auf den Erstbeteiligten übertrug und erklärte, auch auf ihr gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht zu verzichten. Hintergrund waren Zuwendungen von 180.000 DM, die die Schwester bereits von der Mutter erhalten hatte beziehungsweise erhalten sollte. Die Schwester verstarb 2002. Sie hinterließ zwei Kinder, unter anderem die Drittbeteiligte. In einem handschriftlichen Testament von 2013 bestimmte die Mutter die Drittbeteiligte und einen Zweitbeteiligten zu Erben. Ende 2013 verstarb die Mutter. In der Folgezeit haben die Beteiligten um die ihr zustehenden Erbrechte nach dem Tod der Mutter als Erblasserin gestritten. Dabei meinte der Erstbeteiligte, Alleinerbe zu sein, während der Zweit- und die Drittbeteiligte meinten, dass sie die Erblasserin als Miterben beerbt hätten.

Das OLG stellt klar, dass der Erstbeteiligte Alleinerbe seiner Mutter geworden ist. Er und seine verstorbene Schwester seien durch das 1980 errichtete gemeinschaftliche Testament der Eltern zu Erben nach dem Tod des letzten Elternteils eingesetzt worden. Durch den notariellen Vertrag von 2001 habe die Schwester auf ihr gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht und auf das ihr durch das gemeinschaftliche Testament zugewandte Erbrecht verzichtet. Sie sei deswegen als Erbin weggefallen. Ihre Kinder seien nicht als Ersatzerben berufen. Der Zuwendungsverzicht der Schwester erstreckte sich auch auf sie. Die nach dem Gesetz mögliche andere Bestimmung sei im Verzichtsvertrag nicht getroffen worden. Damit sei der Erbteil der Schwester beim Tod der Erblasserin dem Erstbeteiligten angewachsen. Insoweit enthalte auch das gemeinschaftliche Testament keine anderweitige Bestimmung. Die



Erblasserin sei nach dem Tod ihres Ehemanns gehindert gewesen, ihre Enkelin und den Zweitbeteiligten als Erben einzusetzen. Dem stehe das gemeinschaftliche Testament von 1980 entgegen, das auch hinsichtlich der Alleinerbenstellung des Erstbeteiligten bindend sei. Seine Bindungswirkung erfasse den dem Erstbeteiligten nach dem Wegfall seiner Schwester zugewachsenen Erbteil. Das ergebe die Auslegung des Testaments. Der Fall sei mit dem Fall vergleichbar, bei dem ein Pflichtteilsberechtigter aufgrund einer Pflichtteilsstrafklausel als Schlusserbe ausscheide, weil er zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten seinen Pflichtteil verlange. Auch in diesem Fall wachse sein Erbteil den übrigen testamentarisch bedachten Erben zu. Zwar sei die Schwester nicht aufgrund eines Pflichtteilsverlangens weggefallen. Sie habe aber – vergleichbar mit einem solchen Verlangen – ihren Erbverzicht erklärt, weil sie zu Lebzeiten Zuwendungen erhalten habe.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 28.01.2015, 15 W 503/14, rechtskräftig

Einkommensteuervorauszahlungen unter Ehegatten: Zahlungen erfolgen grundsätzlich auf Steuerschuld beider

Nach dem Regelungsgehalt eines Vorauszahlungsbescheides werden Einkommensteuervorauszahlungen von Ehegatten grundsätzlich als Gesamtschuldner geschuldet. Zahlt ein Ehegatte auf die Gesamtschuld, so ist mangels anderer Anhaltspunkte davon auszugehen, dass er auch die Schuld des mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten begleichen will. Dies gilt jedenfalls solange die Ehe besteht und die Eheleute nicht dauernd getrennt leben, wie das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden hat. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Der Kläger erzielte im Streitjahr als selbstständiger Architekt ausschließlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, seine damalige Ehefrau war als Angestellte im städtischen Kindergarten tätig. Sie erzielte ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Das beklagte Finanzamt setzte gegen die damals noch zusammen veranlagten Ehegatten Einkommensteuervorauszahlungen fest. Die Vorauszahlungen entrichtete der Kläger von seinem eigenen Konto allesamt in 2008. Im Februar 2010 wurde bei Abgabe der Einkommensteuer die getrennte Veranlagung der Eheleute beantragt. Im März 2010 erging an die da-

malige Ehefrau des Klägers ein Einkommensteuerbescheid 2008 unter Anrechnung der hälftigen Vorauszahlungen. Der Kläger wies das Finanzamt noch vor Durchführung seiner Veranlagung schriftlich darauf hin, dass er die Vorauszahlungen ausschließlich für eigene Rechnung aufgrund seiner selbstständigen Tätigkeit geleistet habe. Das Finanzamt bestätigte den Eingang des Schreibens, wies allerdings gleichzeitig darauf hin, dass es diese Erklärung des Klägers bei der noch ausstehenden Veranlagung nicht berücksichtigen werde. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Nach dem Regelungsinhalt des Vorauszahlungsbescheides seien die Vorauszahlungen vom Kläger und seiner früheren Ehefrau als Gesamtschuldner geschuldet. Lasse sich aus den dem Finanzamt bei Zahlung erkennbaren Umständen nicht entnehmen, wessen Steuerschuld der zahlende Gesamtschuldner begleichen wollte, so werde angenommen, dass er nur seine eigene Steuerschuld tilgen. Anders sei es jedoch, wenn ein Ehegatte auf die Gesamtschuld gezahlt hat. Liegen keine gegenteilige Anhaltspunkte oder anders lautende Absichtserklärungen vor, könne das Finanzamt als Zahlungsempfänger, solange die Ehe besteht und die Eheleute nicht dauernd getrennt leben, aufgrund der zwischen ihnen bestehende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft davon ausgehen, dass derjenige Ehegatte, der auf die gemeinsame Steuerschuld mit seiner Zahlung auch die Steuerschuld des anderen mit ihm veranlagten Ehegatten begleichen will. Ob die Eheleute sich später trennen oder einer der Ehegatten nachträglich die getrennte Veranlagung beantragt, sei für die Beurteilung unerheblich. Entscheidend sei nur, wie sich die Umstände dem Finanzamt im Zeitpunkt der Vorauszahlungen darstellten.

Der Kläger habe die seinem Konto belasteten Vorauszahlungen aus dem Jahr 2008 nicht nur auf seine eigene, sondern zugleich auch auf Rechnung seiner früheren Ehefrau entrichtet, so das FG. Daraus, dass er die Vorauszahlungen von seinem Konto geleistet hat und die festgesetzten Vorauszahlungen ausschließlich auf den Einkünften des Klägers aus selbstständiger Tätigkeit beruhten, lasse sich keine Tilgungsbestimmung ersehen. Denn es sei hinsichtlich der Tilgungsabsicht unerheblich, welcher der Ehegatten in seiner Person Tatbestände verwirklicht habe, die zum Entstehen der Eheleute als Gesamtschuldner treffenden Steuerschuld geführt haben.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 28.08.2014, 5 K 193/12

Medien & Telekommunikation

Handy-Verbot im Auto: Auch Nutzung als Navigationshilfe oder zur Internetrecherche fällt darunter

Das in § 23 Absatz 1a der Straßenverkehrsordnung (StVO) enthaltene Verbot der Handynutzung am Steuer eines Kraftfahrzeugs umfasst auch die Nutzung des Mobiltelefons als Navigationshilfe oder zur Internetrecherche. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm klar und bestätigt damit die obergerichtliche Rechtsprechung.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 23 Absatz 1a StVO darf ein Fahrzeugführer ein Mobiltelefon nicht benutzen, wenn er es hierfür aufnehmen oder halten muss. Das ist nur dann erlaubt, wenn das Fahrzeug steht und wenn bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

Der Betroffene befuhr mit seinem Kfz eine Bundesautobahn. Dabei hielt er sein Smartphone für mehrere Sekunden in der Hand und nutzte dessen Funktionen. Gegenüber den ihn kontrollierenden Polizeibeamten gab er an, nicht telefoniert, sondern nur auf das Gerät „geguckt“ zu haben. Er habe eine Werkstatt gesucht, nachdem die Motorkontrollleuchte aufgeleuchtet habe. Wegen dieser Tat wurde er wegen vorsätzlicher verbotswidriger Benutzung eines Mobiltelefons als Kraftfahrzeugführer zu einer Geldbuße von 40 Euro verurteilt. Den Antrag des Betroffenen, die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil zuzulassen, hat das OLG Hamm verworfen.

Das OLG gibt an, es folge der obergerichtlichen Rechtsprechung, nach der auch die Nutzung der Navigationsfunktion des Mobiltelefons unter § 23 Absatz 1a StVO falle. So habe bereits der Fünfte Senat für Bußgeldsachen des OLG Hamm mit Beschluss vom 18.02.2013 (5 RBs 11/13) zutreffend ausgeführt, dass eine gemäß § 23 Absatz 1a StVO verbotene „Benutzung“ in jeder bestimmungsgemäßen Bedienung des Geräts liege, also neben dem Telefonieren auch den Abruf von Navigationsdaten erfasse. § 23 Absatz 1a StVO solle gewährleisten, dass der Fahrzeugführer auch dann, wenn er ein Mobiltelefon benutze, beide Hände frei habe, um die „Fahraufgabe“ zu bewältigen. Dementsprechend falle auch der Einsatz des Telefons für Abfragen über das Internet oder Ähnlichem unter § 23 Absatz 1a StVO.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 15.01.2015, 1 RBs 232/14, rechtskräftig

Pressefreiheit: Auch eine Verdachtsberichterstattung ist erlaubt

Einem Zeitungsverlag ist es nicht per einstweiliger Untersagung zu verbieten, über einen Zahnarzt zu berichten, der in Verdacht steht, gesunde Zähne von Patienten zu ziehen, um mit den dann eingebauten Implantaten Geld zu verdienen.

Das gelte auch dann, wenn der Dentist nicht namentlich genannt wurde, der Artikel jedoch eine Reihe von Einzelheiten enthielt, über die der Zahnmediziner per Internet identifiziert werden konnte, entschied das OLG Karlsruhe. Hat der Artikel die höchstrichterlich aufgestellten Anforderungen an eine Verdachtsberichterstattung erfüllt, so fällt er unter die Pressefreiheit. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit wiegt – bei Abwägung aller Umstände – schwerer als der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Zahnarztes.

OLG Karlsruhe, 6 U 130/14 u. a.

Äußerungen in sozialen Netzwerken: Anspruch auf Unterlassung auch bei „Mikroblogs“

Auch bei so genannten Mikroblogs kann ein Anspruch auf Unterlassung diskreditierender Äußerungen bestehen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Dresden entschieden und die beklagte Hostproviderin, die einen Mikrobloggingdienst betreibt, verpflichtet, es zu unterlassen, im einzelnen näher beschriebene, die Klägerseite diskreditierende Äußerungen über ihr Internetportal im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen. Die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) wurde zugelassen.

Gegenstand des Streits waren mehrere Einträge eines anonymen Nutzers des sozialen Netzwerkes, mit denen die Geschäftspraktiken der Klägerseite scharf kritisiert wurden. Kläger waren das Unternehmen, das Dienstleistungen im Internet anbietet, und dessen Gesellschafter. Das OLG hat den Anspruch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Persönlichkeitsrechts beziehungsweise des Unternehmenspersönlichkeitsrechts bejaht und dabei die Beklagte nach den Grundsätzen der Störerhaftung als verantwortlich angesehen. Äußerungen waren danach zu entfernen, soweit in der erforderlichen Abwägung das Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit hinter dem Schutz des Per-



sönlichkeitsrechtes der Klägerseite zurücktreten musste. Ausgehend von der BGH-Rechtsprechung zu Informationsportalen (Urteile vom 27.03.2012, VI ZR 144/11 und vom 25.10.2011, VI ZR 93/10) ist das OLG auch für den vorliegenden Fall von „Mikroblogging“ der Auffassung, dass der Betreiber, wenn der Betroffene ihn auf die Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Inhalt der eingestellten Nachricht hinweist, verpflichtet sein kann, zukünftige derartige Verletzungen zu verhindern.

Ein Tätigwerden des Hostproviders sei aber nur veranlasst, wenn der Hinweis so konkret gefasst sei, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer, also ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung, bejaht werden könne. Der Hostprovider müsse nicht von vorneherein eine eigene Prüfung und Abwägung der betroffenen Rechte durchführen. Er müsse aber prüfen, ob – die Richtigkeit der Beanstandung unterstellt – möglicherweise fremde Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Dazu solle er unter Einbeziehung des anonymen Nutzers im Interesse der beiderseitig betroffenen Rechtsgüter, insbesondere des Persönlichkeitsrechts und der Meinungsäußerungsfreiheit, ein Verfahren einleiten, indem der Nutzer die Gelegenheit erhalte, zu den Beanstandungen innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen.

Hier hatte sich der anonyme Nutzer nicht geäußert. Zu den Reaktionsmöglichkeiten des Hostproviders nach Eingang einer Stellungnahme des anonymen Nutzers hat das OLG auf das genannte Urteil des BGH vom 25.10.2011 verwiesen.

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 01.04.2015, 4 U 1296/14

Verträge im Internet: Mehr Schutz für Verbraucher geplant

Verbraucher sollen wirksamer geschützt werden vor Verträgen im Internet, die vordringlich darauf abzielen, personenbezogene Daten zu sammeln. Die Regierung plant dazu eine Ergänzung des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) und eine klarstellende Regelung für die vereinfachte Kündigung von Verträgen, die im Internet geschlossen worden sind. Mit dem Gesetzentwurf „zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ (BT-Drs. 18/4631) will die Bundesregierung mögliche

Verletzungen von Persönlichkeitsrechten der Verbraucher verhindern. Laut UKlaG bestehe ein Unterlassungsanspruch, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, etwa bei der Verwendung vorformulierter datenschutzrechtlicher Einwilligungen. Wenn ein Unternehmer jedoch datenschutzrechtliche Vorschriften gegenüber Verbrauchern in anderer Weise verletze, sei streitig, „ob die anspruchsberechtigten Stellen einen Unterlassungsanspruch haben“, heißt es in der Begründung des Gesetzes. Ein Unterlassungsanspruch bestehe nach § 2 Absatz 1 UKlaG in den Fällen nur, wenn die verletzten datenschutzrechtlichen Vorschriften Verbraucherschutzgesetze seien. Die zuständigen Zivilgerichte hätten aber datenschutzrechtliche Vorschriften überwiegend nicht als Verbraucherschutzgesetze angesehen.

Durch die Ergänzung des einschlägigen Paragraphen soll nun geregelt werden, „dass datenschutzrechtliche Vorschriften, welche die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens von Auskunfteien, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken regeln, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 UKlaG sind“.

Deutscher Bundestag, PM vom 21.04.2015

Wartung der Telefonleitung ist nicht Vermieter-Sache

Grundsätzlich haben Mieter Anspruch darauf, dass ihre Wohnung Mindeststandards erfüllt. Dazu gehören neben Strom- und Wasseranschlüssen auch Telefonleitungen. Allerdings ist der Vermieter nicht für die Instandhaltung der Telefonleitung außerhalb der Wohnung zuständig. Das hat das Landgericht Berlin entschieden.

Im konkreten Fall war die Telefonsteckdose in der Wohnung einer Mieterin ohne Funktion, weil eine Störung der Signalübertragung zwischen dem Übergabepunkt im Keller und der Wohnung bestand. Die Mieterin konnte nicht durchsetzen, dass der Vermieter diese Störung zu beseitigen habe. Die Wartung sei nicht seine Aufgabe, weil er nicht für die Signalübertragung geradestehen müsse.

LG Berlin, 63 S 151/14

Staat & Verwaltung

Kaffeesteuer: Steuerzahlerbund fordert Abschaffung

Vor dem Hintergrund hoher Kaffeepreise in Deutschland setzt sich der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt) für eine Abschaffung der „Kaffeesteuer“ ein. Er hält diese Abgabe für eine „überflüssige Bagatelsteuer“. Die Kaffeesteuer betrage derzeit 2,19 Euro pro Kilogramm für Röstkaffee und 4,78 Euro pro Kilogramm für löslichen Kaffee. An einer einleuchtenden Begründung für die Erhebung dieser „überholten“ Steuer fehle es jedoch, meint der BdSt. Sie werde im Jahr 2015 67 Jahre alt und sei damit „reif für den Ruhestand“.

Zum Hintergrund führt der BdSt aus, seit dem 17. Jahrhundert würden Abgaben auf Kaffee erhoben – zunächst als Einfuhrzölle, seit 1948 als Kaffeesteuer. Mit fiskalischen Interessen sei die Kaffeesteuer nicht mehr zu begründen. Sie bringe dem Staat rund eine Milliarde Euro ein und falle bei einem Gesamtsteueraufkommen von 641 Milliarden Euro kaum ins Gewicht. Als eine überflüssige Bagatelsteuer mache sie indes das Steuerrecht komplizierter und intransparenter. Zudem verstöße sie gegen eine gerechte und gleichmäßige Lastenverteilung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Denn es sei offensichtlich, dass Kaffeetrinkern keine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bescheinigt werden könne als Tee- oder Wassertrinkern. Schließlich könne die Kaffeesteuer nicht wie früher als Luxussteuer gerechtfertigt werden. Kaffee sei heute kein Luxus-, sondern vielmehr ein Volksgetränk.

Die Besteuerung des Kaffees führe auch zu Ausweichreaktionen der Verbraucher in grenznahe Regionen. Da Kaffee in den meisten europäischen Staaten nicht mit einer speziellen Kaffeesteuer belastet werde, sei er günstiger als in Deutschland. So sei Deutschland neben Belgien, Dänemark, Lettland und Rumänien einer der wenigen Staaten, in denen Abgaben auf Kaffee existierten.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 03.03.2015

Karenzzeitregelung für Regierungsmitglieder: Bundesrat bittet um Prüfung der Angemessenheit der Verkürzung des Rechtswegs

Die Länder haben am 27.03.2015 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten, der Regeln für den Wechsel von Regierungsmitgliedern in die Wirtschaft festlegen soll. In ihrer Stellungnahme bitten sie

um Prüfung, ob die vorgesehene Verkürzung des Rechtswegs gegen ein Verbot des Jobwechsels angemessen ist. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts komme nur ausnahmsweise in Frage und müsse sachlich einleuchtend begründet werden. Hieran fehle es jedoch in dem Gesetzentwurf, kritisiert der Bundesrat. Es sei zu erwägen, sämtliche Verfahren in erster Instanz beim zuständigen Verwaltungsgericht in Berlin zu belassen. Der Entwurf geht nun an die Bundesregierung zurück. Im Anschluss beschäftigt sich der Bundestag mit der Vorlage.

Hintergrund: Der Gesetzentwurf soll eine Karenzzeit für Mitglieder der Bundesregierung festlegen, die innerhalb von 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt einen Posten außerhalb des öffentlichen Dienstes annehmen wollen. Wer dies beabsichtigt, soll zu einer schriftlichen Mitteilung gegenüber der Bundesregierung verpflichtet sein. Sieht die Regierung problematische Überschneidungen mit den bisherigen Aufgaben, kann sie den Jobwechsel untersagen – in der Regel für die Dauer von bis zu einem Jahr. In Ausnahmefällen ist eine Frist von bis zu 18 Monaten vorgesehen. Die Bundesregierung soll auf Empfehlung eines beratenden Gremiums entscheiden, das aus drei Mitgliedern besteht. Ein möglicher Seitenwechsel von Regierungsmitgliedern soll bereits meldepflichtig sein, wenn die Vorbereitungen dafür beginnen. Die Vorgaben sollen für amtierende und ehemalige Regierungsmitglieder sowie für Parlamentarische Staatssekretäre gelten.

Bundesrat, PM vom 27.03.2015

Strafprozess: Eine Schöffin muss schon deutsch verstehen

Ein Strafprozess muss neu aufgerollt werden, wenn eine Schöffin von der Verhandlung offenbar wenig mitbekommen hat. Der Grund: Die Laienrichterin verstand nicht genug deutsch.

Der Bundesgerichtshof machte deutlich, dass eine nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtige Schöffin gegen den Grundsatz verstößt, dass die Gerichtssprache deutsch ist. Weil die Frau der Verhandlung somit nicht selbst folgen konnte, sei das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen.



Im entschiedenen Fall hatte die Strafkammer des Gerichts zusätzlich noch den Fehler gemacht, für die Beratungen eine Dolmetscherin (es ging hier um Russisch) einzusetzen – dadurch ist das Beratungsgeheimnis verletzt worden.

BGH, 2 StR 338/10

Gerichtlich angeordnete Untersuchung durch psychologischen Sachverständigen: Begleitperson erlaubt

Ein aufgrund einer gerichtlichen Anordnung medizinisch oder psychologisch zu begutachtender Verfahrensbeteiligter hat das Recht, eine Begleitperson zu einem Untersuchungstermin beziehungsweise einem Explorationsgespräch des Sachverständigen mitzubringen. Die Begleitperson darf sich aber weder äußern noch sonst am Verfahren beteiligen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Der verfahrensbeteiligte Vater erstrebt eine Umgangsregelung mit seinen 2001 und 2004 geborenen Kindern. Das OLG hat eine psychologische Begutachtung angeordnet. Die gerichtlich bestellte Sachverständige hat den Vater zum Explorationsgespräch einbestellt. Sie war bereits im erstinstanzlichen Verfahren tätig. Dabei hatte sie der Vater erfolglos wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, wobei er eine von ihm behauptete unsachliche Äußerung der Sachverständigen nicht hatte beweisen können. Das Ansinnen des Vaters, das bevorstehende Gespräch im Ton aufzuzeichnen oder eine Begleitperson mitzubringen, hat die Sachverständige verweigert. Der Vater hat sie deswegen erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Das Ablehnungsgesuch ist erfolglos geblieben. Die beanstandete Verfahrensweise der Sachverständigen gebe keinen Grund, an ihrer Unparteilichkeit zu zweifeln, so das OLG. Sie sei nachvollziehbar begründet und verstoße nicht gegen eine eindeutige Rechtslage. Eine gefestigte oder höchstrichterliche Rechtsprechung dazu, dass ein psychologisch oder auch medizinisch zu Begutachtender eine Begleitung durch einen Beistand oder eine Tonaufzeichnung beanspruchen könne, gebe es bislang nicht.

In der Sache hat das OLG die Sachverständige angewiesen, bei den mit dem Vater durchzuführenden Explorationsgesprächen die Anwesenheit einer vom Vater mitgebrachten Begleitperson in angemessener Hörweite zuzulassen. Andernfalls habe ein zu Begutachtender keine Möglichkeit, gegenüber abstrakt immer denkbaren Wahrnehmungsfehlern des Sachverständigen effektiven Rechtsschutz zu erlangen. Behaupte er nach dem Vorliegen des schriftlichen Gutachtens ein in diesem in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend dargestelltes Explorationsgespräch, werde sich der Sachverständige in der Regel auf die Richtigkeit seiner Aufzeichnungen berufen. Wenn dann nicht ausnahmsweise objektive Umstände deren Unrichtigkeit belegten, habe der Beteiligte ohne das Hinzuziehen einer später als Zeuge zur Verfügung stehenden Begleitperson keine Möglichkeit, die von ihm behauptete Unrichtigkeit zu beweisen. Gegenüber diesem wesentlichen Verfahrensgesichtspunkt müsse die Besorgnis einer etwaigen Beeinflussung des Untersuchungsgangs durch die bloße Anwesenheit einer Begleitperson hingenommen werden. Eine etwaige Beeinflussung könne der gerichtliche Sachverständige zudem in seinem Gutachten thematisieren, sodass das Gericht diesen Umstand bei seiner Entscheidung würdigen könne.

Der Begleitperson sei allerdings keine Beteiligung am Untersuchungsgespräch zu gestatten, andernfalls wäre eine Störung oder Beeinflussung der Begutachtung zu befürchten. Die Rechte des zu Begutachtenden würden durch die Möglichkeit einer nachträglichen Stellungnahme gewahrt. Vorsorglich weist das OLG darauf hin, dass auch mit einer zwischen der Sachverständigen und dem Vater vereinbarten Tonaufzeichnung der Weisung des OLG genüge getan werde.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 02.02.2015, erlassen am 03.02.2015, 14 UF 135/14

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Einkaufswagen ins Rollen gekommen: Einkäufer muss für Schaden aufkommen

Kommt ein Einkaufswagen, der vom Fahrer eines Pkw neben seinem Kofferraum abgestellt wird, beim Befüllen auf einem abschüssigen Gelände ins Rollen und beschädigt das daneben stehende Fahrzeug, haftet nicht die Kfz-Haftpflichtversicherung, sondern derjenige, der den Einkaufswagen ungesichert abgestellt hat. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Der Beklagte hatte seinen Pkw Fiat auf dem Parkplatz eines Supermarktes geparkt. Neben sein Auto hatte er einen Einkaufswagen gestellt, in den er Getränke laden wollte. Auf dem abschüssigen Parkplatz kam der Einkaufswagen ins Rollen und stieß gegen den neben dem Fiat geparkten Kastenwagen der Klägerin, wodurch an der rechten hinteren Seitentüre Kratzer entstanden. Der Schaden beträgt insgesamt 1.638,43 Euro. Die Eigentümerin des Kastenwagens hat den Schaden gegenüber dem beklagten Fiat-Fahrer und gegenüber dessen Kfz-Haftpflichtversicherung geltend gemacht.

Das AG wies die Klage gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung ab, verurteilte aber den Fahrer des Fiat zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 1.519,91 Euro. Die Kfz-Haftpflichtversicherung sei nur einstandspflichtig, wenn sich ein Unfall „bei Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs ereigne. Dies sei dann der Fall, wenn der Unfall „durch die dem Kfz-Betrieb typisch innewohnende Gefährlichkeit adäquat verursacht wurde“ und sich „von dem Fahrzeug ausgehende Gefahren bei seiner Entstehung ausgewirkt haben“.

Nach dieser Definition liege hier kein Unfall vor. Die Tatsache, dass sich der Einkaufswagen in Bewegung gesetzt habe, habe nichts mit den typischen Gefahren bei der Bewegung eines Kfz zu tun. Die Ursache des Unfalls liege vielmehr darin, dass der Beklagte beim Abstellen des Einkaufswagens nicht darauf geachtet habe, dass dieser einen sicheren Stand hat und nicht wegrollt. Deshalb müsse die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht für den Schaden aufkommen. Jedoch hafte der Fiat-Fahrer. Er hätte dafür sorgen müssen, dass der Einkaufswagen beim Beladen nicht wegrollt.

Amtsgericht München, Urteil vom 05.02.2015, 343 C 28512/12, rechtskräftig

Gebrauchtwagenkauf vom Händler: Fehlende Verkehrssicherheit eines als „TÜV neu“ verkauften Kfz rechtfertigt sofortigen Rücktritt

Ist ein von einem Gebrauchtwagenhändler als „TÜV neu“ verkauftes Auto nicht verkehrssicher, so berechtigt dies den Käufer zum sofortigen Rücktritt vom Kaufvertrag. Auf eine Nacherfüllung durch den Händler muss er sich nicht einlassen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerin hatte am 03.08.2012 vom beklagten Autohändler für 5.000 Euro einen 13 Jahre alten Opel Zafira mit einer Laufleistung von 144.000 Kilometer gekauft. Entsprechend der im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarung („HU neu“) war am Tag des Fahrzeugkaufs die Hauptuntersuchung (TÜV) durchgeführt und das Fahrzeug mit einer TÜV-Plakette versehen worden. Am Tag nach dem Kauf versagte der Motor mehrfach. Die Klägerin ließ das Fahrzeug untersuchen und erklärte mit am 30.08.2012 die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt, unter anderem wegen der bei der Untersuchung festgestellten erheblichen und die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Korrosion an den Bremsleitungen. Der Beklagte bestritt eine arglistige Täuschung und wandte ein, dass die Klägerin ihm keine Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben habe und der Rücktritt deshalb unwirksam sei.

Die auf Rückzahlung des Kaufpreises gerichtete Klage der Käuferin hatte in allen Instanzen Erfolg. Der BGH hat allerdings hinreichende Feststellungen des Berufungsgerichts zu einer arglistigen Täuschung des Beklagten vermisst. Die Entscheidung des Berufungsgerichts habe sich jedoch aus anderen Gründen als richtig erwiesen. Denn der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung des Kaufpreises ergebe sich jedenfalls aus dem von ihr hilfsweise erklärten Rücktritt. Das gekaufte Fahrzeug sei mangelhaft gewesen, weil es sich entgegen der vereinbarten Beschaffenheit aufgrund der massiven, ohne Weiteres erkennbaren Korrosion nicht in einem Zustand befand, der die Erteilung einer TÜV-Plakette am Tag des Kaufvertrags rechtfertigte. Die Klägerin sei deshalb auch ohne vorherige Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt gewesen, weil eine Nacherfüllung für sie unzumutbar gewesen sei. Angesichts der beschriebenen Umstände habe die Klägerin nachvoll-



ziehbar jedes Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Fachkompetenz des beklagten Gebrauchtwagenhändlers verloren und sich nicht auf eine Nacherfüllung durch ihn einlassen müssen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.04.2015, VIII ZR 80/14

Kfz-Haftpflichtversicherung: Der Geschädigte muss Gutachter nicht zeitraubend vergleichen

Wird ein Autofahrer unverschuldet in einen Unfall verwickelt und muss er den Schaden an seinem Fahrzeug gutachterlich feststellen lassen, so hat er im Grundsatz nicht darauf zu achten, den preisgünstigsten Gutachter zu beauftragen.

Das Amtsgericht München macht deutlich, dass der Geschädigte zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes, um einen möglichst preiswerten Sachverständigen ausfindig zu machen, grundsätzlich nicht verpflichtet sei. Selbst wenn die Honorarrechnung des Sachverständigen insgesamt oder in einzelnen Positionen tatsächlich übersteuert sein sollte, trage dafür der Unfallverursacher das Risiko (beziehungsweise dessen Kfz-Haftpflichtversicherung).

Auf eine Auseinandersetzung mit dem von ihm beauftragten Gutachter müsse sich der Geschädigte nicht einlassen. Entscheidend sei, dass die Rechnung nicht willkürlich ist. Und selbst wenn einzelne Posten übersteuert sein sollten, hat das Gericht Zweifel daran, ob dies auch einem Laien in diesem Ausmaß auffallen muss.

AmG München, 331 C 8376/11

Kein Schmerzensgeld für geringfügige Beeinträchtigungen durch kurzzeitige Hüftluxation

Wird die nach einer Hüftgelenksoperation aufgetretene Fehlstellung eines Hüftgelenks (Hüftluxation) mittels einer Kurznarkose umgehend schmerzfrei beseitigt, kann für diese geringfügige gesundheitliche Beeinträchtigung kein Schmerzensgeld beansprucht werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der Kläger erhielt im November 2012 im beklagten Krankenhaus eine Totalendoprothese am linken Hüftgelenk. Kurz nach der Operation kam es zu einer Hüftluxation, die unmittelbar nach ihrem Auftreten unter Kurznarkose schmerzfrei beseitigt werden konnte. Mit der Be-

gründung, die Hüftoperation sei fehlerhaft geplant und ausgeführt worden, die Hüftluxation auf eine fehlerhafte Umlagerung im Operationssaal zurückzuführen, hat der Kläger vom beklagten Krankenhaus und den ihn behandelnden Ärzten Schadenersatz verlangt, insbesondere ein Schmerzensgeld von 20.000 Euro.

Die Klage ist erfolglos geblieben. Das OLG Hamm konnte nach Anhörung eines medizinischen Sachverständigen keine Behandlungsfehler bei der Vorbereitung und der Durchführung der Hüftoperation feststellen. Es gehe um eine Routineoperation, bei der es dem medizinischen Standard entspreche, dass die genaue Position der Prothese intraoperativ mit einer optischen Kontrolle festgelegt werde. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Hüftgelenk bei der Operation fehlerhaft mit falschen Winkelmaßen implantiert worden sei.

Die Hüftluxation rechtfertige ebenfalls kein Schmerzensgeld. Am Ende der Operation sei das Hüftgelenk noch nicht luxiert gewesen. Die Fehlstellung müsse bei der Ausleitung oder der Ausschleusung entstanden sein. Selbst wenn man unterstelle, dass die Luxation Folge eines Behandlungsfehlers sei, begründe sie keinen Schmerzensgeldanspruch des Klägers. Die Luxation habe umgehend mittels einer Reposition unter Kurznarkose schmerzfrei beseitigt werden können. Dies seien zeitlich geringfügige Beeinträchtigungen, die die Lebensführung des Klägers nur unwesentlich und ohne dauerhafte Folgen beeinflusst hätten. Deswegen sei ein Schmerzensgeld weder zum Ausgleich noch zur Genugtuung des Patienten angemessen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 13.01.2015, 26 U 122/14

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften persönlich für hinterzogene Steuern ihrer Kunden

Der Geschäftsführer einer Firma, die Kassensysteme nebst Manipulationssoftware herstellt und vertreibt, haftet für die Steuern, die ein Kunde hinterzogen hat. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Der Antragsteller ist Geschäftsführer einer GmbH, die Kassensysteme herstellt und vertreibt. Im November 2002 erwarb der Inhaber eines Eiscafés (A) ein Kassensystem, das auch eine Software zur Manipulation der im Kassensystem erfassten Daten umfasste. Bei einer Außen- und Steuerfahndungsprüfung bei A wurden Manipulationen an den im Kassensystem erfassten Daten seit mindestens Dezember 2003 festgestellt, die zu einer erheblichen Minderung der tatsächlich erzielten Umsätze führten. A räumte die Manipulationen ein. Er gab an, der Antragsteller habe ihm das Kassensystem verkauft und ihn auch in die Benutzung der Manipulationssoftware eingewiesen. Dabei sei ihm versichert worden, die Software könne völlig risikolos eingesetzt werden. A wurde wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil und die geänderten Steuerfestsetzungen gegen A wurden bestands- beziehungsweise rechtskräftig.

Anschließend wurde gegen den Antragsteller ein Verfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung eingeleitet. Darüber hinaus erließ das Finanzamt einen Haftungsbescheid, mit dem der Antragsteller für die Steuerrückstände des A (seinerzeit rund 2,8 Millionen Euro) in Haftung genommen wurde, weil A die hinterzogenen Beträge nicht entrichtet und keine Vollstreckungsmaßnahme gegen A bislang Erfolg gehabt hatte. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller beim Finanzamt Einspruch ein. Er behauptet, er habe keine Kenntnis von der Manipulationssoftware gehabt. Sie sei so versteckt gewesen, dass selbst die Steuerfahnder sie bei der ersten Durchsuchung nicht entdeckt hätten. Er – der Antragsteller – habe nur im Vertrieb ausgeholfen und A auch nicht in die Benutzung der Manipulationssoftware eingewiesen. Mit Einspruchsentscheidung vom Juni 2014 änderte das Finanzamt den angefochtenen Haftungsbescheid und minderte die Haftungssumme auf rund 1,6 Millionen Euro, da in der Zwischenzeit bei A Gelder eingetrieben werden konnten. Im Juli 2014 klagte der Antragsteller und beantragte vorläufigen Rechtsschutz. Er hält den Haftungsbe-

scheid für rechtswidrig. Zudem bedeute dessen sofortige Vollziehung eine unbillige Härte. Weder er selbst noch die GmbH verfügten über ausreichend Liquidität, um in Vorleistung treten und den geforderten Millionen-Betrag zahlen zu können.

Das FG lehnte den Eilantrag ab. Nach den dem Gericht vorliegenden Unterlagen sowie Beweismitteln bestünden an der Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheids keine ernstlichen Zweifel. Wer eine Steuerhinterziehung begehe oder daran teilnehme, hafte für die verkürzten Steuern und könne durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden. Aufgrund des Geständnisses und der rechtskräftigen Verurteilung des A sei das Finanzamt zutreffend davon ausgegangen, dass A die streitbefangenen Steuern hinterzogen habe. Zu der Steuerhinterziehung habe der Antragsteller objektiv und subjektiv Beihilfe geleistet. Er habe das mit der Manipulationssoftware verbundene Kassensystem als Geschäftsführer der GmbH an A verkauft. Dies belege die Rechnung der GmbH, die den Antragsteller als Bearbeiter ausweise. Nicht entscheidend sei, wann genau und durch wen die Installation und Einweisung in das Programm erfolgt seien und ob der Antragsteller selbst oder ein Dritter die Manipulationssoftware entwickelt habe. Die Beihilfe zur Steuerhinterziehung bestehe im Streitfall vielmehr darin, dass der Antragsteller ein komplettes System an A verkauft habe, und zwar mit dem Wissen, welche Möglichkeiten dieses System bietet, und mit dem Ziel, A eine Steuerverkürzung zu ermöglichen. Der Antragsteller habe A das Kassensystem ausdrücklich als völlig risikoloses Instrument zur Verkürzung von Steuern angeboten und verkauft.

Wenn das Finanzamt einen vorsätzlich Beihilfe zur Steuerhinterziehung leistenden Gehilfen als Haftenden in Anspruch nehme, sei dies regelmäßig eine ermessensgerechte Entscheidung, und zwar unabhängig von der Höhe der Haftungsschuld und/oder den finanziellen Möglichkeiten des Gehilfen. Die Haftungsnorm (§ 71 Abgabenordnung) habe nämlich Schadenersatzcharakter und solle eine Schadenersatzpflicht in Höhe der verkürzten Beträge begründen. Der Antragsteller werde hier nicht für sein Fehlverhalten als Geschäftsführer der GmbH in Anspruch genommen, sondern für die vorsätzliche Beteiligung an einer fremden Steuerhinterziehung. Eine Aussetzung der Vollziehung des Haftungsbescheides wegen unbilliger Härte lehnte das FG ab. Denn auch bei Vorliegen einer unbilligen Härte sei eine Aussetzung nur möglich, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuer-



bescheides nicht ausgeschlossen werden könnten. Dies sei hier – wie dargelegt – nicht der Fall.

FG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 07.01.2015, 5 V 2068/14

Fahrdienst „Uber“ darf in der Bundesrepublik keine Fahrten mehr vermitteln

Das Landgericht (LG) Frankfurt am Main hat es dem Dienst „Uber“ bundesweit untersagt, Fahrten von Privatfahrern zu vermitteln, die nicht über eine Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz (so genannte Taxikonzession) verfügen.

Das Gericht hält es für wettbewerbswidrig, dass Uber über sein Angebot „Uber Pop“ Fahrtwünsche an Fahrer vermittelt, die keine Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzen und die Fahrer damit zum Rechtsbruch anstiftet.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig und kann mit der Berufung zum Oberlandesgericht angegriffen werden. Einstweilen ist sie nur wirksam, wenn die Klägerin eine Sicherheit in Höhe von 400.000 Euro hinterlegt.

Bereits im Juli 2014 hatte eine andere Kammer des LG Uber im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, Fahrten von Privatfahrern zu vermitteln. Diese Verfügung hatte das LG damals aus formalen Gründen (fehlende Dringlichkeit wegen Verzögerung der Antragstellung) wieder aufgehoben. Die klagende Taxi Deutschland betreibt einen bundesweiten Taxiruf sowie eine App zur Vermittlung von Taxifahrten und ist damit Wettbewerberin der Beklagten.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 18.03.2015, 3-08 O 136/14

Mehrwertsteuer: EU-Modellversuch der Vorab-Auskünfte wird bis September 2018 verlängert

In Bezug auf die Mehrwertsteuer wird der EU-Modellversuch der Vorab-Auskünfte bis September 2018 verlängert. Dies teilt die Europäische Kommission aktuell mit.

Der Modellversuch erlaubt es Steuerpflichtigen, vorab eine amtliche Auskunft („crossborder ruling“) über die mehrwertsteuerliche Behandlung von komplexen grenzüberschreitenden Transaktionen zu erhalten

(Vorbescheid). Der Modellversuch ist laut Kommission im Juni 2013 angelaufen und soll bis 30.09.2018 dauern.

Im Rahmen des EU-Mehrwertsteuer-Forums hätten sich mehrere Mitgliedstaaten bereit erklärt, an dem Projekt teilzunehmen. Steuerpflichtige, die grenzüberschreitende Transaktionen in zwei oder mehreren dieser teilnehmenden Mitgliedstaaten beabsichtigen, könnten diesbezüglich einen solchen Vorbescheid beantragen.

Europäische Kommission, PM vom 27.03.2015

Gedruckte Bücher und E-Books: Kulturminister treten für einheitlichen reduzierten Mehrwertsteuersatz ein

Die Kulturministerinnen von Frankreich, Polen und Deutschland sowie der Kulturminister Italiens haben eine gemeinsame Erklärung zur Mehrwertsteuer auf E-Books unterzeichnet. Sie treten für einen einheitlichen, reduzierten Steuersatz sowohl für elektronische als auch für gedruckte Bücher ein. Technologieneutrale Regelungen müssten „nachdrücklich auf europäischer Ebene vertreten werden, damit Innovation und die Weiterentwicklung von E-Books nicht gefährdet werden“, heißt es in der gemeinsamen Erklärung. Die Europäische Kommission sei gefordert, unverzüglich eine entsprechende Weiterentwicklung in der europäischen Gesetzgebung vorzuschlagen.

Bücher seien für das Entstehen und die Verbreitung von Wissen und Kultur wesentlich, so die Kulturminister. Bei der Förderung der kulturellen Vielfalt spielten sie eine bedeutende Rolle. Das Lesen und die Alphabetisierung zu fördern, müsse ein zentrales Anliegen der Kulturpolitik sein. Das digitale Zeitalter berge enorme Möglichkeiten für die Zukunft der Bücher und der Leseförderung, insbesondere zur Förderung des Lesens bei den jüngeren Generationen. Innovationen in der Buchindustrie müssten unterstützt werden. Denn nur so könne die Branche den künftigen Erwartungen von Lesern und Literaturschaffenden gerecht werden. Vor diesem Hintergrund gelte es, die ungerechtfertigte Schlechterstellung von E-Books zu beenden.

Bundesregierung, PM vom 19.03.2015